



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2020

Rüstungsexportbericht 2020

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juni 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2020

Rüstungsexportbericht 2020

Inhalt

Einleitung	6
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	10
1. Deutsches Exportkontrollsystem	10
2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten	12
3. Kleinwaffengrundsätze	13
4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)	14
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	16
1. Abrüstungsvereinbarungen	16
2. Waffenembargos	16
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	16
4. Wassenaar Arrangement	17
5. VN-Waffenregister	18
6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen	19
7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)	20
8. Outreach-Aktivitäten	21
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	23
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	23
a) Einzelgenehmigungen	24
b) Sammelausfuhrgenehmigungen	25
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	26
d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen	27
e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2010 bis 2020	28
f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2020	29
g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile	30
h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2020	34
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	34
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2020	34
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2010 bis 2020	35
3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich	35

Anlagen

Anlage 1a: Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.....	37
Anlage 1b: Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer.....	43
Anlage 1c: Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment- Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten.....	45
Anlage 2: Gemeinsamer Standpunkt der EU.....	47
Anlage 3: Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT).....	54
Anlage 4: Ausfuhrliste Teil I.....	66
Anlage 5: Kriegswaffenliste.....	93
Anlage 6: Waffenembargos im Jahr 2020.....	96
Anlage 7: Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten im Jahr 2020.....	97
Anlage 8: Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2020.....	102
Anlage 8a: Nachträgliche Änderungen der im Rüstungsexportbericht 2019 verwendeten Daten.....	129
Anlage 9: Sammelausfuhrgenehmigungen im Jahr 2020.....	130
Anlage 9a: Einzelausfuhrgenehmigungen mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2020.....	133
Anlage 10: Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2020.....	134
Anlage 11: Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2020.....	136
Anlage 12: Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern.....	138
Anlage 13: Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete.....	139

Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr. Mit den periodisch veröffentlichten Rüstungsexportberichten leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag für eine sachliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Rüstungsexporte.

1. Restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)¹, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)², der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)³, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019

(im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“)⁴ und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“)⁵ sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Neufassung vom 26. Juni 2019 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“)⁶. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Angesichts zahlreicher internationaler Krisen und terroristischer Bedrohungen sehen sich Deutschland und seine Verbündeten mit großen sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert. Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt ebenso für Ausfuhren in Drittländer⁷, mit denen beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden.

1 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert

2 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert – Aktualisierung nach letzter Änderung

3 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BAnz AT 20.12.2017_V1) – Aktualisierung nach letzter Änderung

4 Siehe Anlage 2

5 Siehe Anlage 3

6 Siehe Anlage 1a

7 Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

So wurden im Jahr 2020 u. a. Genehmigungen für die Lieferung von Rüstungsgütern im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung für die Länder Niger (Kommunikationsausrüstung, Nachtsichtgeräte und Überwachungsradare), Tunesien (Ausrüstung zur Abwehr von ABC-Stoffen) und Jordanien (Fallschirme) erteilt. Ziel der Ertüchtigungsinitiative ist es, ausgewählte Partner, einschließlich Regionalorganisationen und Verbündeter, zu befähigen, über den gesamten Krisenzyklus hinweg eigene Krisenprävention, Krisenbewältigung, Krisennachsorge und Friedenskonsolidierung zu betreiben und so zur regionalen Stabilität beizutragen. Ertüchtigungsprojekte umfassen die Elemente Ausbildung, Beratung und Ausrüstung für zivile wie militärische Sicherheitskräfte. Sie folgen damit einem umfassenden Ansatz.

Die Schaffung von Transparenz zu exportkontrollpolitischen Entscheidungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Seit dem Jahr 2015 legt die Bundesregierung den Rüstungsexportbericht bereits vor der Sommerpause vor. Über die Genehmigungsentscheidungen im ersten Halbjahr 2020 hat die Bundesregierung in ihrem Zwischenbericht im Herbst 2020 informiert.

Die Bundesregierung legt zudem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats (BSR) gegenüber dem Parlament offen. Das Parlament wurde im Jahr 2020 mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet.

Die Bundesregierung beantwortete auch im Jahr 2020 zahlreiche parlamentarische Fragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik; die Antworten sind unter www.bmwi.de abrufbar.

2. Besonders strenge Genehmigungspraxis für Kleinwaffen und Endverbleibskontrolle

Mit den im März 2015 verabschiedeten Grundsätzen für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (so genannten Kleinwaffengrundsätzen⁸) soll das Risiko der unkontrollierten Weiterverbreitung von Klein- und Leichtwaffen deutlich gesenkt werden. Die daraus resultierende besonders strenge Genehmigungspraxis für Ausfuhren in Drittländer wurde im Juni 2019 im Rahmen der Schärfung der „Politischen Grundsätze“ bestätigt. Danach soll der Export von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden. Die ebenfalls 2015 zunächst für eine Pilotphase beschlossenen Post-Shipmentskontrollen wurden zu Beginn des Berichtsjahrs fortgeführt, mussten dann aber aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Kontrollen des Endverbleibs, die deutsche Stellen nach Lieferung von Rüstungsgütern beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können. Nach Schaffung der rechtlichen Grundlagen und ersten einschlägigen Ausfuhren fanden seit Mitte 2017 insgesamt neun Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, der Republik Korea, Indonesien, Malaysia, Brasilien, Jordanien, Trinidad und Tobago sowie Oman statt. Sie verliefen sämtlich ohne Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen befinden sich in Vorbereitung, der Zeitpunkt ihrer Durchführung ist aber angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie nicht absehbar. Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipmentskontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen und wirbt aktiv für deren Einführung. Weitere EU-

Staaten, darunter Spanien, haben mittlerweile vergleichbare Verifikationsmaßnahmen eingeführt. Die Bundesregierung wird der Kontrolle von Klein- und Leichtwaffenexporten weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.

3. Genehmigungszahlen 2020

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein auf Basis der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein tauglicher Gradmesser für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik. Hierfür bedarf es vielmehr einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannbreite von Gütern, die über die die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschenden Begriffe wie z. B. „Waffen“ oder „Panzer“ hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter⁹ beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die u. a. dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Organisationen der Vereinten Nationen dienen.

Bei einer objektiven Betrachtung muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über solche großen Ausfuhrvorhaben wird zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichem Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik finden. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen aus Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2020 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von rund 5,824 Mrd. € (2019: 8,015 Mrd. €) erteilt. Der durchschnittliche jährliche Gesamtwert erteilter Einzelausfuhrgenehmigungen im Zeitraum 2016 bis 2020 beträgt 6,35 Mrd. €.

Dabei entfiel ein Anteil von 49,9 % (2019: 55,9 %) auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Für Drittländer wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 2,92 Mrd. € (2019: 3,53 Mrd. €) erteilt. Der auf die Drittländer entfallende Wert ist zu über 50 % auf Ausfuhrvorhaben für den maritimen Bereich zurückzuführen. Für das Land Ägypten, das mit 763,8 Mio. € den höchsten Wert unter den Drittländern aufweist, machen die Ausfuhrgenehmigungen betreffend Schiffe und U-Boote fast den gesamten Genehmigungswert (99 %) aus.

Der die Drittländer betreffende Wert für das Jahr 2020 (2,92 Mrd. €) liegt unterhalb des Durchschnitts der Jahreswerte für Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer im Zeitraum 2016 bis 2020. Dieser beträgt 3,29 Mrd. €.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahr 2020 wurden 34 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 402,2 Mio. € erteilt. Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWV); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben Politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewe-

gungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher in systematischer Hinsicht unzulässig.

Ein Vergleich der SAG-Werte für die Jahre 2020 (402,2 Mio. €), 2019 (508,5 Mio. €), 2018 (14,5 Mio. €), 2017 (325 Mio. €), 2016 (58,7 Mio. €) und 2015 (4,96 Mrd. €) zeigt, dass der Gesamtwert der genehmigten SAG starken Schwankungen ausgesetzt ist. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu zehn Jahre) kann es einerseits zu Häufungen von Genehmigungsanträgen und erteilten Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Deutsche Rüstungsexporte werden durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie durch den Gemeinsamen Standpunkt der EU und den Vertrag über den Waffenhandel (ATT) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die Politischen Grundsätze.

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹⁰ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II.4., zur EU unter Abschnitt II.3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Absatz 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den 62

Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)¹¹ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für deren Ausfuhr sind zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“) und zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (so genannte sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach dem AWG in Verbindung mit der AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind jeweils für die Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG für ihren Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

10 Siehe Anlage 4

11 Siehe Anlage 5

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kriegswaffen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT.

Die Ausfuhr der so genannten sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften des AWG in Verbindung mit der AWW. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AWG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

- 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,*
- 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,*
- 3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...“*

Wie auch bei den Kriegswaffen wird die Entscheidung der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend den Politischen Grundsätzen, dem Gemeinsamen Standpunkt der EU sowie dem ATT getroffen.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG in Verbin-

dung mit der AWW ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWi.¹² Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur Beurteilung und Entscheidung vor. Im BAFA ist eine Hotline eingerichtet, unter der die Antragsteller Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erhalten. Darüber hinaus bekommen sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört.

Zweck der Voranfrage ist es, potenziellen Antragstellern bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags zu geben. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage insoweit keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt.

12 Im Internet unter <http://www.bafa.de>

Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramts, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, für Bau und Heimat, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 die Politischen Grundsätze (Neufassung vom 26. Juni 2019), auf deren Basis Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u. a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan,

Schweiz) einerseits und Drittländern andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.

- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird grundsätzlich nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen sollen grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Absatz 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschen-smuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine zunehmend größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit

der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹³ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2 Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land insbesondere die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Miss-

brauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Lichte der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der ATT ist am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten und hat derzeit 110 Vertragsstaaten (Stand: Dezember 2020). Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde. Mit diesem Vertrag wurden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhr genehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel sind in Abschnitt II.7 ausgeführt.

3. Kleinwaffengrundsätze

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen verursacht. In Konfliktgebieten sind nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an und handhabt diese besonders restriktiv. Dadurch soll das Risiko der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weiterverbreitung von Kleinwaffen noch weiter gesenkt werden. Die im Juni 2019 geschärften Politischen Grundsätze legen dazu fest, dass für Drittländer grundsätzlich keine Genehmigungen für Kleinwaffenausfuhren erteilt werden.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleine und Leichte Waffen in Drittländer sind darüber hinaus die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländern“ (Kleinwaffen Grundsätze). In den Kleinwaffen Grundsätzen ist insbesondere festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen und entsprechende Munition eröffnen würden.

In den Endverbleibserklärungen für Drittländer muss über den üblichen Reexportvorbehalt (Reexport darf nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgen) hinaus die Zusage gemacht werden, dass Kleine und Leichte Waffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender im Empfängerland weitergegeben werden.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen in Drittländer der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung. Danach müssen sich staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen zu vernichten. Soll ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden und daher keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden, findet alternativ der Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung zu vernichten. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen ein. Deutschland wirbt auf europäischer und internationaler Ebene insbesondere für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ sowie für das System der Post-Shipment-Kontrollen.

4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den „Politischen Grundsätzen“ werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Ergänzend dazu hat die Bundesregierung im Juli 2015 die zunächst pilotmäßige Einführung so genannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen, d. h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können.¹⁴ Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolvern, Scharfschützengewehren) in Drittländern müssen seitdem bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zugestimmt haben.

Mit diesen Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d. h. exportierte Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger vorge-

halten werden. Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert, wird das Empfängerland gemäß Abschnitt IV Nr. 5 der „Politischen Grundsätze“ bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffen-nahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Seit Beginn der Pilotphase im Jahr 2017 wurden insgesamt neun Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien, den Vereinten Arabischen Emiraten, Korea, Indonesien, Malaysia, Brasilien, Jordanien, Trinidad und Tobago sowie Oman durchgeführt. Sie verliefen sämtlich ohne Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen befinden sich in Vorbereitung bzw. mussten aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben und bis auf Weiteres ausgesetzt werden. Allgemein ist der genaue Zeitpunkt der Durchführung solcher Kontrollen von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat, wie z. B. die Produktion bzw. die konkrete Auslieferung der Rüstungsgüter. Hier kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen nach Erteilung der Ausfuhr-genehmigung kommen, zumal eine Kontrolle des Endverbleibs erst nach einer gewissen Verbleibsdauer der Waffen beim Endverwender sinnvoll ist.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen sind das BAFA und die jeweilige deutsche Auslandsvertretung beauftragt.

Deutschland hat mit den Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Andere EU-Staaten haben mittlerweile vergleichbare Verifikationsmaßnahmen eingeführt bzw. stehen kurz davor. Weitere führen Kontrollen in Einzelfällen beim Endverwender durch.

Auf Grundlage der Erfahrungen der Pilotphase leitete die Bundesregierung entsprechend den Vorgaben aus den Eckpunkten zur Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten eine Evaluierung des Instrumentes dieser Vor-Ort-Kontrollen ein, die im Jahr 2020 noch andauerte.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt, z. B. das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) und das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Streumunitions-Konvention), die u. a. Verbote zu Transfers der entsprechenden Waffen und Ausbringungsmittel enthalten. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein und unterstützt Initiativen zur Vervollständigung des internationalen Regelwerks.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹⁵ wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWW (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den Waffenembargos, die im Berichtsjahr bestanden, sind in Anlage 6 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Auch international setzt die Bundesregierung gemeinsam mit EU-Partnern und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ihr Engagement für eine weitere Verbreitung des Vertrags über den Waffenhandel fort, der weltweit einheitliche Mindeststandards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern definiert (siehe auch Abschnitt II.7 und II.8).

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt des Rats der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 in der Fassung vom 16. September 2019 enthält acht Kriterien (siehe Anlage 2 Artikel 2), die von allen EU-Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind.

Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mit-

gliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates „eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen werden EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe COARM.

Ergänzend regelt der Benutzerleitfaden zum Gemeinsamen Standpunkt Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Kriterienauslegung und -anwendung¹⁶.

Am 23. Oktober 2020 hat der Rat den 22. Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts im Jahre 2019 beschlossen¹⁷. Erstmals wurde dieser Bericht der Öffentlichkeit neben der reinen Textfassung in einer durchsuchbaren Online-Datenbank¹⁸ auf der Webseite des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Verfügung gestellt.

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunktes der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsvertretern wurde auch 2020 weitergeführt und vertieft.

4. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mitgegründete Wassenaar Arrangement (WA)¹⁹ zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (so genannten Dual-Use-Gütern) ab. Diesem politisch bindenden Übereinkommen gehören 42 Staaten an (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, waren dies im Jahr 2020 Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, die Republik Korea, die Russische Föderation, die Schweiz, Südafrika, die Türkei, die Ukraine, die Vereinigten Staaten). Die Teilnehmerstaaten streben eine Harmonisierung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten untereinander dient v. a. der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert.

16 Internet: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/de/pdf>

17 Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AJOC_2020_431_R_0001&qid=1607673168238

18 Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/eeasgap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/ccf79d7b-1f25-4976-bad8-da886dba3654/state/analysis>

19 Internet: <http://www.wassenaar.org>

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2020 aktiv an der Arbeit des WA, die aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen in elektronischen Formaten stattfand. Dabei unterbreitete die Bundesregierung Vorschläge zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten, über die allerdings erst 2021 entschieden werden soll. Im Fokus stehen für Deutschland dabei insbesondere neue Technologien. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin daran, dem Thema Menschenrechte bei der Prüfung von Ausfuhranträgen auch international bzw. im Kontext des WA größere Bedeutung zu verschaffen.

Die Bundesregierung beteiligt sich regelmäßig an Outreach-Maßnahmen des WA, um Drittländern die Standards und Verfahren näherzubringen. Hierzu gehören die wiederkehrenden technischen Briefings am Sitz des WA-Sekretariats in Wien und Reisen von WA-Delegationen, an denen regelmäßig Vertreter der Bundesregierung teilnehmen.

Mehrere anhängige Beitrittsgesuche unterstreichen die Attraktivität des WA. Deutschland beteiligt sich als Co-Berichterstatter aktiv an der Evaluierung und Begleitung der Anträge zweier Beitrittskandidaten für das WA.

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsresolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme²⁰ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen jeweils zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber

hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Bislang haben über 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2020 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

Tabelle A

Land	Güter	Stückzahl
Ägypten	U-Boot Kl. 209, Typ 1400	1
Australien	Radpanzer Boxer	19
Australien	Schützenpanzer Lynx	3
Israel	Fregatte MEKO (ohne Bewaffnung)	1
Jordanien	Schützenpanzer Marder	16
Katar	Kampfpanzer Leopard 2	3
Korea (Republik)	Lenkflugkörper Taurus	80
Litauen	Panzerhaubitze 2000	4
Litauen	Radpanzer Boxer	14
Serbien	Kampfhubschrauber H 145 M	1
Ungarn	Kampfhubschrauber H 145 M	3

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland im Kalenderjahr 2019 auch Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen²¹ freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet (siehe dazu Anlage 11).

20 Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

21 Zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1.g) dieses Berichts

6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Menschen durch den Einsatz von Kleinwaffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehren), in geringerem Maße durch Leichte Waffen (z. B. leichte Mörser) verletzt oder getötet. Der Großteil der Kleinwaffenopfer wird allerdings durch Gewaltverbrechen verursacht. Besonders anfällig sind dafür Entwicklungsländer und Staaten mit einem hohen Gewaltniveau, in denen Kleinwaffen billig illegal beschafft werden können. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Gruppen organisierter Kriminalität sind daher in der Lage, sich langfristig via Schmuggelrouten durch durchlässige Grenzen mit Kleinwaffen und Munition zu versorgen. Oft behindern Kleinwaffen und die mit ihnen verbundene Gewalt die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen, die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichtemachen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den Leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen können. Der Ausbruch von COVID-19 führte 2020 zu einem Anstieg des Einsatzes von Kleinwaffen, zur Schaffung neuer Routen für den illegalen Handel und zu einer drastisch eingeschränkten Kapazität staatlicher Stellen zur Umsetzung von Maßnahmen der Kleinwaffenkontrolle.

Die Bundesregierung legt zum Zwecke der Kohärenz zwischen Exportkontrollpolitik und der Außen-, Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik – wie oben bereits dargelegt – besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine Eindämmung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und deren Munition ein. Beispielhaft sei hier die deutsch-französische Initiative zur Lösung der Kleinwaffenproblematik in den Staaten des westlichen Balkans genannt, die in Form eines 2018 angenommenen „Regionalen Fahrplans“ darauf abzielt, die Kontrolle über die illegalen Waffenbestände bis Ende 2024 zu erlangen, den illegalen Handel in diesen Staaten und aus diesen heraus zu unterbinden und die legislativen Voraussetzungen für eine EU-Mitgliedschaft in diesem Bereich zu schaffen. Am 17. Juni 2020 einigten sich zudem die Vertreter der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und der Dominikanischen Republik in einer virtuellen Sitzung auf einen Regionalen Fahrplan für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle in der Karibik.

Ein ähnlich gelagertes Projekt der OSZE wird seit 2018 und noch bis einschließlich 2021 in der Ukraine gefördert, um möglichen Proliferationsrisiken als Folge des bewaffneten Konflikts in der Ostukraine rechtzeitig wirkungsvoll zu begegnen. Schwerpunkte des Projekts sind eine Verbesserung der Fähigkeiten der ukrainischen Grenzpolizei und eine intensiviertere internationale Zusammenarbeit bei der Unterbindung des grenzüberschreitenden illegalen Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen. Auch in Afrika unterstützt die Bundesregierung die Erarbeitung eines Regionalen Fahrplans für die ECOWAS-Region sowie weitere Projekte zur umfassenden Kleinwaffenkontrolle.

Insgesamt hat die Bundesregierung zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und Leichten Waffen im Jahr 2020 aus Mitteln des Auswärtigen Amtes weltweit Projekte im Umfang von 19 Mio. € unterstützt.

Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet die Bundesregierung strikte und effiziente Kontrollen. Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT; siehe auch Abschnitt II.7.).

Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms²² und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen der im November 2018 vom Rat in neuer Fassung angenommenen EU-Kleinwaffenstrategie²³, des OSZE-Kleinwaffendokuments²⁴ und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁵, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung andere Staaten sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU auf Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie beim Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen im Jahresabrüstungsbericht 2020²⁶). Dazu gehört auch die Implementierung der Internationalen Standards der Kleinwaffenkontrolle (International Small Arms Control Standards, ISACS), deren Entwicklung und Verbreitung maßgeblich von der Bundesregierung gefördert wurde und wird. Mit den ISACS werden den Staaten umfassende Empfehlungen zur Handhabung von Kleinwaffen und Leichten Waffen an die Hand gegeben, die auf dem Kleinwaffenaktionsprogramm, dem internationalen Nachverfolgungsinstrument und dem Feuerwaffenprotokoll basieren.

Die Bundesregierung setzt sich international dafür ein, dass Kleinwaffen so gekennzeichnet werden, dass sie dauerhaft nachverfolgt werden können. Angesichts der langen Lebensdauer von Kleinwaffen kommt es darauf an, nach dem aktuellen Stand der Technik Kennzeichnungen an Waffen so anzubringen, dass sie möglichst dauerhaft und unauslöschlich sind. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren eine Reihe von Veranstaltungen und Studien zum Einsatz von modernen Technologien für die

Kennzeichnung und Sicherung von Kleinwaffen und deren Munition organisiert und finanziert. Die Bundesregierung verfolgt dieses Ziel auch aktiv im Rahmen der Vereinten Nationen.

Ein besonderes Ziel der Bundesregierung ist es, dass Frauen stärker in die Kleinwaffenkontrolle einbezogen werden. Deutschland ist Gründungsmitglied des Netzwerks für Gleichstellung bei der Kleinwaffenkontrolle („Gender Equality Network For Small Arms Control“, GENSAC). Die erste hochrangige Konferenz des 2019 gegründeten Netzwerks fand im Februar 2020 in Berlin statt.

Die Bundesregierung hat 2020 ihr internationales Werben für ergänzende Vor-Ort-Kontrollen der Ausfuhr von Kleinwaffen (so genannte „Post-Ship-ment-Kontrollen“) fortgesetzt.

7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)²⁷

Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten, in Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“ – ATT)²⁸. Der ATT ist am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten. Er hat derzeit 110 Vertragsstaaten (Stand: Dezember 2020), weitere 31 Staaten haben den ATT unterzeichnet. Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde.

Durch die erstmalige völkerrechtliche Vereinbarung von global gültigen, rechtlich bindenden

22 Vgl. VN-Dokument A/CONF, 192/15, Internet: <https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/programme-of-action/>

23 Internet: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/l33244_de.htm

24 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleine und Leichte Waffen vom 24. November 2000, Internet: <https://www.osce.org/fsc/20783?download=true>

25 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 über Lagerbestände konventioneller Munition vom 19. November 2003, Internet: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>

26 Jahresabrüstungsbericht 2020, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2457644/7a4fbb16352c3d2c3587fbc014ce6d4a/abrbericht2020-data.pdf>

27 Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254196/1663215627aac722c8a7a3e2271f4124/att-denkschrift-data.pdf>

28 Im Internet abrufbar unter <https://thearmstradetreaty.org/>. Der Vertragstext ist in Anlage 3 beigefügt.

Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern werden Staaten in die Verantwortung genommen. Sie verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen (im Folgenden: Transfers) zu kontrollieren und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen.

Nachdem im Rahmen der ersten Staatenkonferenz der ATT-Vertragsstaaten im Jahr 2015 wesentliche Entscheidungen zur institutionellen Ausgestaltung des Vertrages getroffen worden waren, konnten auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz 2016 die Weichen für die Aufnahme der inhaltlichen Arbeit des ATT gestellt werden. Die dritte Staatenkonferenz 2017 in Genf diskutierte erstmals, welchen Beitrag der ATT zum Erreichen der Sustainable Development Goals leisten kann. Auf der vierten Staatenkonferenz 2018 in Tokio standen die Konsolidierung und interne wie externe Herausforderungen dieses recht jungen Vertragswerks im Fokus. Die fünfte Staatenkonferenz im Jahr 2019 in Genf setzte den Schwerpunkt auf geschlechtsspezifische Gewalt (gender based violence). Die sechste Vertragsstaatenkonferenz fand 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie erstmals im schriftlichen Verfahren statt. Sie befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Umleitung von Rüstungsgütern und Kleinwaffen. Mit dem Diversion Information Exchange Forum wurde ein neues Gremium zum zwischenstaatlichen Austausch über Fälle der Umleitung von Rüstungsgütern an nicht genehmigte Endverwender geschaffen.

Neben der Implementierung des Vertrages gehört weiterhin dessen Universalisierung zu den prioritären Herausforderungen. Deutschland wirbt daher im bilateralen und internationalen Kontext, in Abstimmung mit den EU-Partnern, für einen Beitritt bzw. die Ratifikation des Vertrags. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung aktiv andere Staaten bei der Umsetzung des Vertrages in

adäquate nationale Kontrollsysteme. Kofinanziert durch das Auswärtige Amt, setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um (siehe Abschnitt II.8.). Es hat dabei eine international hochangesehene Kompetenz erworben.

Zur Unterstützung von Staaten bei der Heranführung und Umsetzung des ATT wurde 2016 unter deutscher Beteiligung der Freiwillige Treuhandfonds („Voluntary Trust Fund“, VTF) des ATT gegründet, aus dem Projekte mit bis zu jeweils 100.000 USD finanziert werden können. Deutschland hatte von 2016 bis Mitte 2019 den Vorsitz im VTF-Auswahlausschuss inne und ist weiterhin aktives Mitglied und einer der größten Geber. Seit der Gründung des VTF konnten ca. 8 Mio. € eingeworben und damit rund 55 Projekte in bis Ende 2020 vier Zyklen gefördert werden.

Seit 2019 ist Deutschland Mitglied des ATT Management Committee (MC), das sich u. a. um die schwierige Finanzlage des ATT kümmert. Die sechste Vertragsstaatenkonferenz wählte Deutschland zu einem der vier Vizepräsidenten.

8. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Staaten mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht Einigkeit, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (so genannter Outreach), dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau eines Exportkontrollsystems oder bei der Verbesserung eines bestehenden Systems anzubie-

ten. Ein Schwerpunkt liegt hierbei insbesondere auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von konventionellen Rüstungsgütern, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Bis November 2020 erfüllte das BAFA sein Mandat zur Umsetzung von COARM-Outreach-Aktivitäten basierend auf dem EU-Ratsbeschluss 2018/101/GASP. Im Jahr 2020 fanden neben einer regionalen Veranstaltung für Partnerländer aus Zentralasien, Osteuropa und dem Kaukasus eine Studienreise für Partnerländer aus Südosteuropa und Osteuropa in die Slowakei, ein Arbeitstreffen für Vertreter aus Südosteuropa in Brüssel sowie eine virtuell durchgeführte Abschlusskonferenz statt, zu der Vertreter aller Partnerländer, der EU-Mitgliedstaaten, der EU-Institutionen und EU-Experten eingeladen waren. Darüber hinaus wurden individuelle Aktivitäten für Albanien, Moldau und Serbien sowie Studienreisen für Vertreter der Projektländer nach Malta, Georgien und Serbien durchgeführt. Der Ratsbeschluss 2020/1464/GASP beauftragte BAFA mit der Umsetzung des fünften Outreach-Projekts im Zeitraum Dezember 2020 bis November 2022. Diese Projekte werden durch das Auswärtige Amt (mit zuletzt ca. 50.000 € pro Jahr) und durch das BAFA (durch Personaleinsatz) kofinanziert.

2013 wurde ein Projekt zur ATT-Umsetzungsunterstützung für Partnerländer eingerichtet (ATT Outreach Projekt - „ATT-OP“), das durch den EU-Ratsbeschluss 2013/7687GASP²⁹ ins Leben gerufen wurde. Die Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der Implementierung des ATT in Drittländern im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie sowie eine Förderung der universellen Verbreitung des ATT-Vertrages werden seit Projektbeginn durch das BAFA umgesetzt, regelmäßig flankiert von EU-gemeinsamen Demarchen. Dazu gehören individuelle Ad-hoc-Unterstützungsmaßnahmen und regionale Seminare. Darüber hinaus wurden auch langfristige Konzepte für die Zusammenarbeit mit einzelnen Partnerländern des ATT-OP (so genannte „roadmaps“) entwickelt. Die zweite Projektphase des EU ATT-OP mit einem Gesamtvolumen von 8,3 Mio. € (basierend auf Ratsbeschluss 2017/915/GASP³⁰) dauert noch bis Juni 2021 an. Das aktuelle ATT-OPII wird durch das BAFA zusammen mit Expertise France, einer halbstaatlichen französischen Agentur, implementiert und gemeinsam mit der EU von Deutschland und Frankreich kofinanziert.

29 „Beschluss 2013/768/GASP DES RATES vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie“, im Internet abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.341.01.0056.01.DEU&toc=OJ:L:2013:341:TOC

30 „Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 139/38 vom 30.05.2017

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2020 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist.

Das BAFA erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2020 werden unter Abschnitt III.1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 Empfängerländer mit den höchsten Genehmigungswerten des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden ausschließlich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter Abschnitt III.2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon die vorausgegangenen Berichte – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Beantwortung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und Geschäfts-

geheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zweimal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um u.a. zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2020 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³¹ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (so genannte Dritt-

31 Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWV, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts

länder) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Entsprechende deutsche Ablehnungsnotifizierungen (so genannte denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) aufgeführt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland insgesamt 10.917 Einzelanträge für die endgültige³² Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (2019: 11.479). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug rund 5,824 Mrd. € (2019: 8,015 Mrd. €).

Auf die in Abschnitt II der Politischen Grundsätze genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2,905 Mrd. € (Vorjahr: 4,484 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1,904 Mrd. € (Vorjahr: 3,142 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 1,001 Mrd. € (Vorjahr: 1,342 Mrd. €). Damit betraf ein Anteil von 49,9 % (2019: 55,9 %) EU-/NATO und NATO-gleichgestellte Länder. Der Gesamtwert für

Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer betrug 2,918 Mrd. € (Vorjahr: 3,531 Mrd. €).

Auf Ausfuhren mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen (Entwicklungs- und Fertigungskooperationen auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 181,2 Mio. €. Eine Übersicht zu den Einzelgenehmigungen, die für Zwecke der Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen erteilt wurden, findet sich in Anlage 9a.

Die nachstehende Grafik lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte der letzten zehn Jahre starken Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³³ wurden im Jahr 2020 Einzelgenehmigungen im Wert von 1,05 Mrd. € erteilt (2019: 1,35 Mrd. €). Dies entspricht 18 % des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2019 lag dieser Anteil bei 16,86 %). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern, nach Genehmigungswerten, waren im Jahr 2020 Ägypten (763,8 Mio. €), Tunesien (57,1 Mio. €), Indonesien (56,9 Mio. €), Indien (48,6 Mio. €) und die Philippinen (24,8 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Güterkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁴ beliefen sich 2020 auf rund 53,3 Mio. € (2019: rund 64,3 Mio. €), das entspricht 0,92 % (2019: 0,8 %) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2020³⁵.

32 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

33 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

34 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2018 und 2019 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 13

35 In den Genehmigungswerten sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen nicht enthalten.

Abb. 1: Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 2010 bis 2020 (in Mio. Euro)

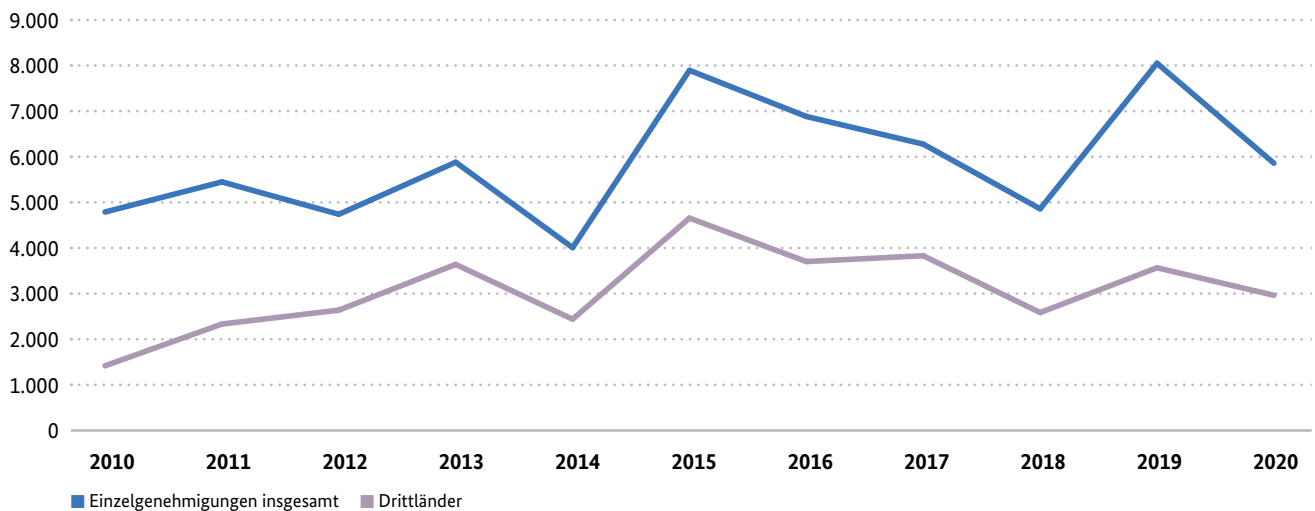
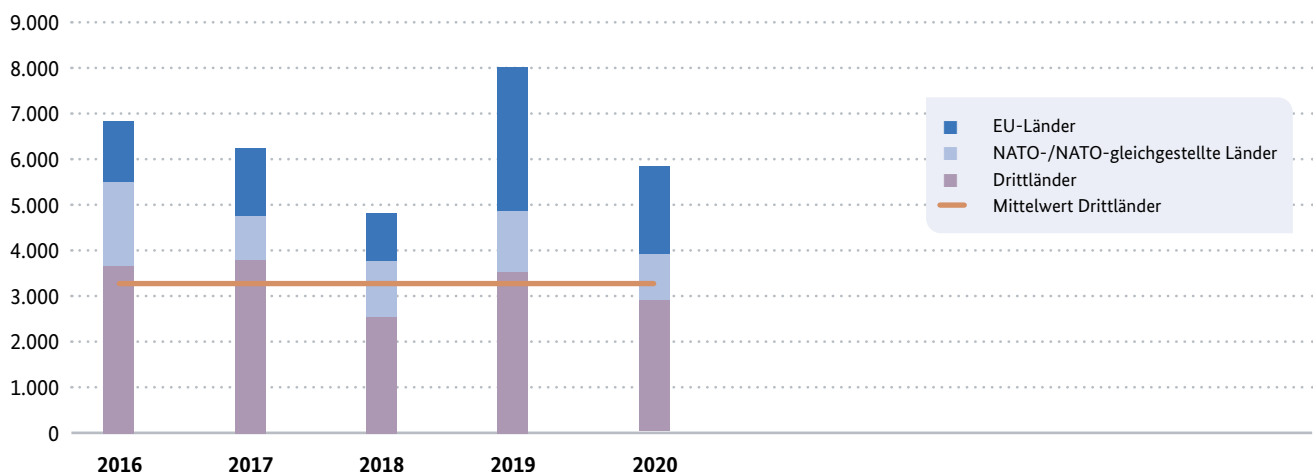


Abb. 2: Nach Ländergruppen aufgeschlüsselte Gesamtwerte der Einzelgenehmigungen für die Jahre 2016 bis 2020 (in Mio. Euro)



b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Staaten ermög-

licht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittländer beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittländer sind z. B. vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt und basiert auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Bei

SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Dabei wird der genehmigte Höchstwert unterschiedlich stark ausgenutzt. Der Höchstwert ist jedoch kein Indiz für die tatsächlichen Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Der Gesamtwert der genehmigten SAG unterliegt regelmäßig starken jährlichen Schwankungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu zehn Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Im Jahr 2020 wurden 34 Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten. Für die Genehmigungserteilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunktes der EU und des ATT im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 34 (2019: 75) Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 402,2 Mio. € (2019: 508,5 Mio. €). Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 34 erteilten Sammelgenehmigungen im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- in **21 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von so genannten Gemeinschaftsprogrammen. Als **Gemeinschaftsprogramme** werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter bezeichnet. Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist. Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms;
- in **vier Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von so genannten regierungsamtlichen Kooperationen. Unter **regierungsamtlichen Kooperationen** werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind;
- in **zwei Fällen** um die Fallgruppe TAG (Technologie transfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms;
- in **sieben Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von EDA-Studien außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2020 wurden 74 Anträge (Vorjahr: 61) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 54,37 Mio. € (Vorjahr: 15,87 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus anderen Gründen vor Bescheidung zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Akquirierung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine Voranfrage bezüglich der Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden nach einer negativ beantworteten Voranfrage aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen im Jahr 2020 Taiwan (33,02 Mio. €), Indien (5,77 Mio. €) und die Türkei (3,75 Mio. €). Einzelheiten über weitere Ablehnungen ergeben sich aus der Gesamtübersicht in Anlage 8.

d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2020 erteilten Einzelgenehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

Die Tabelle basiert auf den 10.917 Einzelgenehmigungen des Jahres 2020³⁶. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahr 2020 mit rund 1,54 Mrd. € auf den Bereich der Kriegsschiffe entfiel.

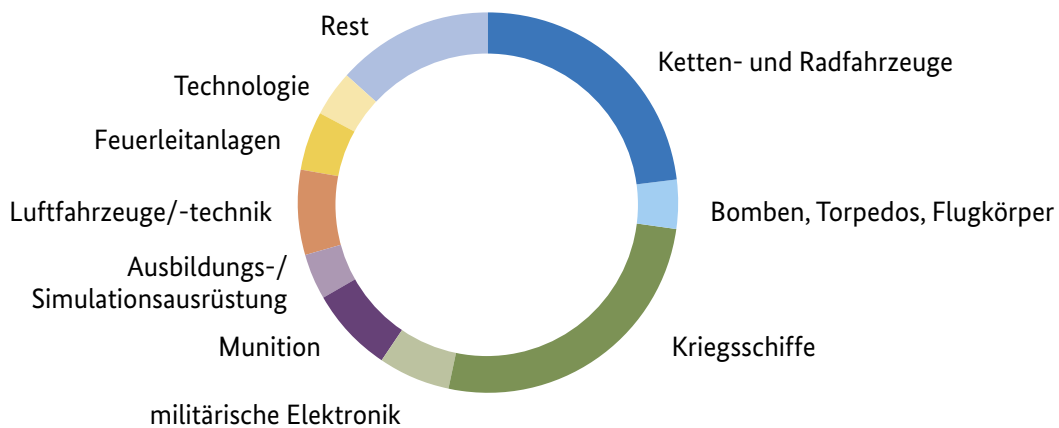
Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die so genannten Kleinwaffen, sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen so genannten zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen (nähere Erläuterungen unter Abschnitt III.1.g).

Tabelle B: Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Position	Ware	Anzahl	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	1.540	170.618.822
A 0002	großkalibrige Waffen	316	119.283.974
A 0003	Munition	574	435.194.309
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	261	252.479.365
A 0005	Feuerleitanlagen	530	300.986.727
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	2.064	1.368.478.861
A 0007	ABC-Schutzrüstung, Reizstoffe	96	20.270.708
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	201	21.059.377
A 0009	Kriegsschiffe	588	1.537.562.570
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	1.218	410.202.532
A 0011	militärische Elektronik	786	337.864.352
A 0013	ballistische Schutzrüstung	52	10.875.145
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsrüstung	87	208.825.918
A 0015	Infrarot-/Wärmebildrüstung	212	98.253.301
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	515	173.962.384
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	428	38.667.446
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	731	74.872.588
A 0019	HF-Waffensystem	5	1.346.392
A 0021	militärische Software	505	37.024.121
A 0022	Technologie	884	206.410.042
Gesamt		11.593	5.824.238.934

³⁶ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Abb. 3: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahr 2020



e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2010 bis 2020

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2010 bis 2020 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht

nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

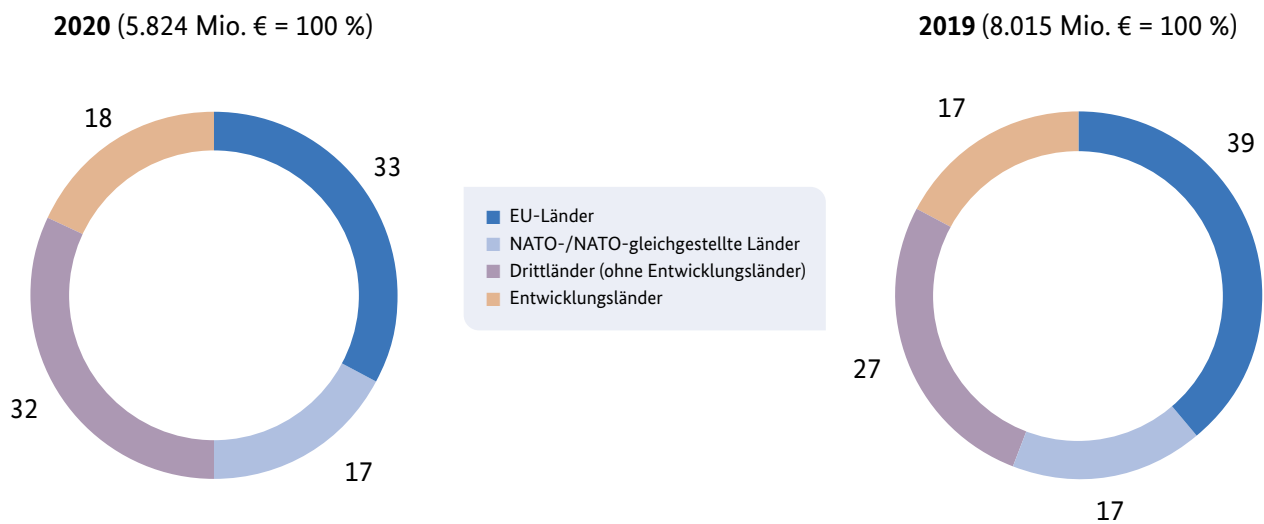
Tabelle C: Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2010 bis 2020 – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt	Sammelausfuhr-genehmigungen gesamt
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737
2011	1.954	1.162	2.298	5.414	5.381
2012	971	1.129	2.604	4.704	4.172
2013	1.168	1.071	3.606	5.846	2.495
2014	817	753	2.404	3.961	2.545
2015	2.475	763	4.621	7.859	4.960
2016	1.353	1.827	3.668	6.848	59
2017	1.483	965	3.795	6.242	325
2018	1.053	1.221	2.550	4.824	15
2019	3.141	1.342	3.530	8.014	508
2020	1.904	1.001	2.919	5.824	402

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2020 und 2019. Dabei können gemäß den Politischen Grund-

sätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleichbehandelt werden.

Abb. 4: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen in Prozent



f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2020

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2020 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 2,64 Mrd. €, also 45,4 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2019: 2,59 Mrd. € bzw. 32,3 %, 2018: 669,57 Mio. € bzw. 13,9 %, 2017: 2,65 Mrd. € bzw. 42,5 %).

In Tabelle D sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2020 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 1,48 Mrd. €, 2019: 816,97 Mio. €; 2018: 375,49 Mio. €; 2017: 1,58 Mrd. €). Insgesamt wurden 33 Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen

in Drittstaaten erteilt, dies entspricht einem Anteil von 0,30 % gemessen an der Anzahl aller 2020 erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern.

Die in Tabelle D behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können nicht in direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III.2. genannten Werten für die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnutzung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es vor, dass trotz erteilter Genehmigung keine Ausfuhr erfolgt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird.

Tabelle D: Kriegswaffengenehmigungen in Drittländer im Jahr 2020

Land	Einzelbescheide für Kriegswaffen	Stückzahl
Ägypten	3	715.908.000
Ecuador	1	15.564.900
Indonesien	2	4.055.000
Israel	2	507.891.668
Katar	5	196.210.614
Korea, Republik	3	234.315
Kuwait	1	760.000
Marokko	1	69.900
Oman	1	231.634
Philippinen	2	12.196.810
Senegal	1	27.960
Serbien	1	116.500
Singapur	4	19.964.228
Südafrika	5	2.418.155
Thailand	1	1.285.200
Gesamt	33	1.476.934.884

g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III.1.d), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik der Bundesregierung erfasst sind. Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter Abschnitt III.1a bis f dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich wie üblich auf den Bereich der Kleinwaffen und insbesondere auf Drittstaaten; wie in den voraus-

gegangenen Berichten finden sich weitere Aufschlüsselungen – auch zu den Leichtwaffen – in Anlage 11.

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Kleinwaffen³⁷) belief sich im Jahr 2020 auf 37,62 Mio. €. Im Jahr 2019 lag der Wert bei 69,49 Mio. €. Die Genehmigungen für Drittländer umfassten 2020 einen Wert von 572.122 € (2019: 400.443 €, 2018: 403.703 €, 2017: 15,1 Mio. €). Der durchschnittliche Jahreswert für die Drittländer für den Zeitraum 2016 bis 2020 beträgt 6,58 Mio. €.

Tabelle E: Aufteilung der erteilten Kleinwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

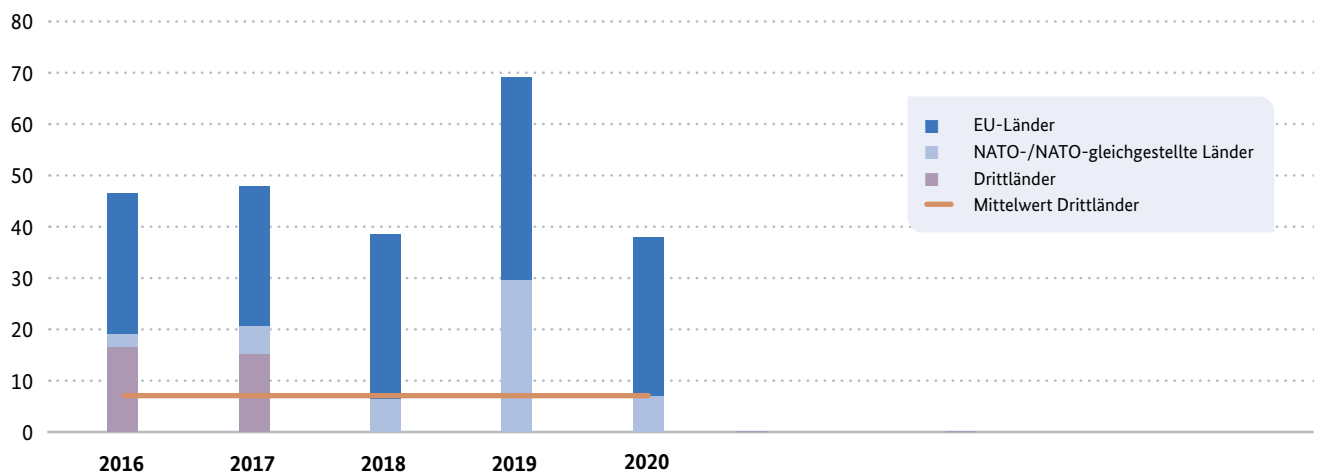
Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen – Werte in Euro
EU-Länder	30.819.714
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	6.225.150
Drittländer	572.122
Gesamt:	37.616.986
EU-Länder	81,93 %
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	16,55 %
Drittländer	1,52 %

37 „Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten-(KWL-)Nummer (halb- und vollautomatische) Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Tabelle E.1: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2010	19,42	13,81	16,30	49,54
2011	10,03	9,95	17,92	37,90
2012	12,84	26,22	37,09	76,15
2013	6,80	33,59	42,23	82,63
2014	6,23	19,57	21,63	47,43
2015	11,13	6,81	14,49	32,43
2016	27,96	2,55	16,38	46,89
2017	27,27	5,45	15,10	47,82
2018	32,14	6,36	0,40	38,91
2019	39,58	29,50	0,40	69,49
2020	30,82	6,23	0,57	37,62

Abb. 5: Nach Ländergruppen aufgeschlüsselte Gesamtwerte der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen der Jahre 2016 bis 2020 (in Mio. Euro)



Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2020 und 2019 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.

Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffen-teile in Drittländer wurden im Jahr 2020 im Wert von 572.122 € erteilt (2019: 400.443 €; 2018: 403.701 €; 2017: 15,10 Mio. €; 2016: 16,38 Mio. €). Der höchste Drittlandwert entfiel dabei auf die Republik Korea (243.949 €).

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Posi-

tion 0001 aufgeführt (170,62 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch zivil genutzte Schusswaffen (Revolver, Pistolen) sowie Jagd- und Sportwaffen umfasst. Wie die für den militärischen Einsatz entwickelten und bestimmten Kleinwaffen unterfallen auch zivil genutzte Schusswaffen den strengen Vorgaben der deutschen Exportkontrolle, allerdings stehen Letztere nicht im Fokus der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Vermeidung von destabilisierenden Anhäufungen von Kleinwaffen.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 33) entfielen im Jahr 2020 keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen(teilen).

Abb. 6: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen in Prozent

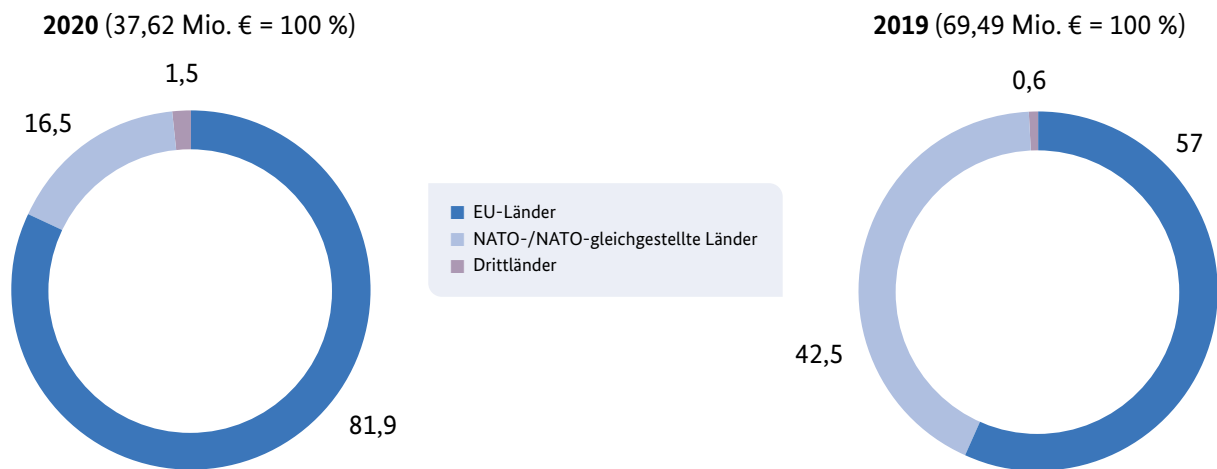


Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile in Drittländer nach Land, Genehmigungswert und Stückzahl für 2020

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Katar	1	0001A-05	117.210	Teile für Maschinenpistolen	1.695
Korea, Republik	4	0001A-02	234.315	Gewehre mit KWL-Nummer;	133
			9.634	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	196
Singapur	2	0001A-02	98.040	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	10
		0001A-05	112.923	Teile für Maschinenpistolen	1.597
Gesamt	7		572.122		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteilen – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2010 bis 2020

Als „Munition für Kleinwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u. a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2010	10,35	17,13	2,00	29,48
2011	15,15	17,63	1,77	34,55
2012	7,04	7,25	3,75	18,04
2013	29,74	19,96	2,82	52,51
2014	4,45	17,23	5,53	27,21
2015	11,80	15,29	4,28	31,36
2016	39,05	271,10	17,61	327,76
2017	18,58	9,21	0,91	28,69
2018	7,99	3,52	0,47	11,98
2019	3,02	2,97	0,23	6,22
2020	6,07	3,80	0,98	10,85

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2020 und 2019 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o.g. Ländergruppen.

Vom Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffenmunition entfiel 2020 ein Anteil von rund 9 % auf Drittländer.

Abb. 7: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen in Prozent



Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2020

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Indien	5	0003A-01	7.536	Munition für Gewehre [KWL-Nummer = keine]	13.100
Indonesien*	1	0003A-05	800.000	Munition für Maschinenpistolen [KWL-Nummer = 50]	1.000.000
Israel	2	0003A-01	1.000	Teile für Gewehrmunition	20.000
Katar	1	0003A-01	130.600	Munition für Gewehre [KWL-Nummer = keine]	40.000
Mauritius	1	0003A-01	31.125	Munition für Gewehre [KWL-Nummer = keine]	75.000
Zentralafrikani- sche Republik	1	0003A-01	11.700	Munition für Gewehre [KWL-Nummer = keine] [VN-Mission]	10.000
Gesamt	11		981.961		

h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2020

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46 bis 48 AWV. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Absatz 8 AWG – befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 23 Vermittlungsgenehmigungen für Rüstungsgüter (Vorjahr: 10) für Empfänger in Drittländern im Wert von 148,6 Mio. € (Vorjahr: 8,89 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen sowie versagte Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2020

Im Jahr 2020 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert³⁸ von insgesamt rund 1,377 Mrd. € (0,11 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2019: 824 Mio. €, 0,06 %). Bei den Kriegswaffenausfuhren handelt es sich überwiegend um kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch um Bundeswehrausfuhren. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren gegliedert nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2020 ein Warenwert von 685.000 € auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2019: 40.000 €).

38 Die Daten in diesem Abschnitt beinhalten keine Werte von Wiederausfuhren nach vorübergehenden Einfuhren (z. B. Reparaturarbeiten zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten).

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der gemeldete Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2020 auf 1,376 Mrd. € (2019: rund 824 Mio. €). Davon entfielen rund 59 % (812,3 Mio. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind.

Das Volumen der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer belief sich auf einen Wert von rund 564 Mio. € (2019: rund 182 Mio. €).

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2010 bis 2020 (in Mio. Euro)

2010	453,0
2011	842,8
2012	559,1
2013	568,1
2014	1.338,0
2015	1.173,0
2016	2.297,0
2017	2.400,0
2018	300,1
2019	182,0
2020	564,0

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2010 bis 2020

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle J: Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2010 bis 2020

Land	Güter	Stückzahl
2010	2.119,0	0,22
2011	1.284,7	0,12
2012	946,0	0,09
2013	956,6	0,09
2014	1.826,0	0,16
2015	1.554,9	0,13
2016	2.501,8	0,21
2017	2.651,7	0,21
2018	770,8	0,06
2019	823,6	0,06
2020	1.376,9	0,11

3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen von SIPRI (Stockholm Peace Research Institute) belief sich Deutschlands Anteil an den weltweiten Rüstungsexporten im Zeitraum 2016 – 2020 auf 5,5 %. Deutschland wird von SIPRI in der Rangliste der größten Exporteure auf Rang vier hinter den USA, Russland und Frankreich geführt. Die drei größten Empfängerländer deutscher Exporte im Zeitraum 2016 – 2020 waren nach SIPRI die Republik Korea (24 %), Algerien (10 %) und Ägypten (8,7 %).

SIPRI folgt bei der Aufstellung seiner Statistiken einer eigenen Methodik, die sich von derjenigen der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung erheblich unterscheidet. Berücksichtigt werden z. B. nicht die tatsächlichen Genehmigungswerte für Ausfuhren, sondern fiktive Werte (so genannter Trend Indicator Value), die sich an den Produktionskosten von Waffensystemen orientieren. Zudem werden nur die Ausfuhren von Hauptwaffensystemen und deren Bestandteilen erfasst. Zahlreiche Rüstungsgüter, die in die Statistik der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung einfließen, werden dabei nicht berücksichtigt (z. B. militärische Lkws, Kleinwaffen und Munitionslieferungen).

Die SIPRI-Statistik ist aufgrund ihrer auf eine internationale Vergleichbarkeit angelegten Methodik geeignet, globale Trends bei Rüstungsexporten aufzuzeigen. Eine Vergleichbarkeit der SIPRI-Statistiken mit den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung, die auf den Genehmigungswerten für sämtliche Rüstungsgüterausfuhren beruhen, besteht hingegen nicht.

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es regelmäßig erhebliche statistische Schwankungen. Dies ist in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt auch maßgeblich von anderen Faktoren ab, wie z. B. von konjunkturellen Einflüssen, der Entwicklung von Budgets für Verteidigungsausgaben oder der Beantragung von Genehmigungen für Ausfuhrvorhaben mit hohem finanziellem Wert.

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (Fassung vom 26. Juni 2019)

In dem Bestreben,

- die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 zu schärfen und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen,
 - ihre Rüstungsexportpolitik weiter restriktiv zu gestalten,
 - im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
 - auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken, die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern und gemeinsame Ansätze zu entwickeln,
 - im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen, die europäische verteidigungsindustrielle Basis zu stärken und technologische Kompetenzen zu erhalten sowie eine angemessene Ausstattung der Bundeswehr und europäischer Partnerstreitkräfte zu gewährleisten,
 - durch eine Begrenzung und Kontrolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte, zur Gewaltprävention sowie einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
 - zur Verringerung des Risikos der Weiterleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen beizutragen und damit die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit diesen Waffen zu unterstützen,
 - dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
 - darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,
 - die internationale Kooperations- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen sowie europäische Kooperationen im Rüstungsbereich zu fördern,
- hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen³⁹ und sonstigen Rüstungsgütern⁴⁰ nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Übereinstimmung mit dem „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen

39 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

40 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW – mit Ausnahme der Kriegswaffen

Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie“ („Gemeinsamer Standpunkt“), dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie den Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer vom 18. März 2015 bzw. jeweils etwaigen Folgeerregelungen. Die Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts“ und etwaiger Folgeerregelungen sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.

Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum „Gemeinsamen Standpunkt“ restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter beim vorgesehenen Endverwender ist in wirksamer Weise sicherzustellen. Die Bundesregierung führt dazu entsprechend der international geübten und vereinbarten Praxis eine ex-ante-Prüfung zum Endverbleib durch. Vor Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Endverwender bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.
6. Vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie ist zu prüfen, ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird, die nicht im Einklang mit der in diesen Grundsätzen niedergelegten restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung steht. Dabei behält sich die Bundesregierung vor, einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mithilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern festzulegen.
7. Die Bundesregierung wird Anträge auf Rüstungsexportgenehmigungen unter Berücksichtigung der nötigen Sorgfalt und der gebotenen Prüftiefe zügig bearbeiten.
8. Die oben genannten allgemeinen Prinzipien finden grundsätzlich auch bei der Prüfung von Voranfragen Anwendung.
9. Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

II. EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder, NATO-gleichgestellte Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder⁴¹ und NATO-gleichgestellte Länder⁴² hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU, insbesondere unter Berücksichtigung der am 11. Dezember 2017 vom Rat beschlossenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU zu Sicherheit und Verteidigung (PESCO) zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Kooperationen mit in Ziffer II. genannten Ländern, insbesondere Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze so weit wie möglich verwirklicht.

Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3).

3. Im Rahmen von regierungsseitigen Kooperationen führt das BMVg rechtzeitig vor einer deutschen Zustimmung zu neuen Exportzusagen für Drittländer eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung herbei.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsulta-

tionswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Bei Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob in Einzelfällen die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Befassung des Bundessicherheitsrats – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,

41 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6

42 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz

- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und rechtzeitigen Information über Exportabsichten einräumen lässt.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, können Regelungen Anwendung finden, die der Integration der zugelieferten Teile in übergeordnete (Waffen-) Systeme Rechnung tragen, insbesondere deminimis-Regelungen.

III. Drittländer

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als unter Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher exportspezifischer Kapazitäten führen. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelfallprüfung wird die Bundesregierung keine pauschale Privilegierung einzelner Länder oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von nach KrWaffKontrG und AWG genehmigungspflichtigen Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Auf Entscheidungen über Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer finden die „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der Export von Kleinwaffen in Drittländer soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
5. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter, die nach AWG genehmigungspflichtig sind, werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 8 Absatz 1 AWG.

6. Genehmigungen für Exporte nach KrWaffKontrG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
7. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁴³ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
- in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

8. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.
9. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

- das Engagement im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die internationale organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen und Grundsätze,
- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
- die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im „Gemeinsamen Standpunkt“ aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
- seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen mit sämtlichen Protokollen, des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, des Übereinkommens über Streumunition und des Vertrags über den Waffenhandel,

berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Die Erteilung von Genehmigungen kann zusätzlich vom Vorhandensein einer Zustimmung des Empfängerstaates zu Vor-Ort-Überprüfungen des Endverbleibs („Post-Shipment-Kontrollen“)

- entsprechend den von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten und etwaigen Folgeregulungen abhängig gemacht werden.
3. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, werden nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
 4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
 5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Post-Shipment-Kontrollen Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt werden oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert wird.
 6. Die oben genannten Punkte 1 – 4 können durch Outreach-Maßnahmen flankiert werden, die andere Staaten in die Lage versetzen sollen, ihre Kontrollsysteme zu verbessern und um damit einen international vergleichbaren Kontrollstandard anzustreben.

V. Transparenz

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich vor der Sommerpause einen Rüstungsexportbericht sowie im Herbst einen Halbjahresbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalender- bzw. Halbjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Die Bundesregierung unterrichtet zudem den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist.

Anlage 1b

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁴⁴

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18 März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pumpguns“) ein.⁴⁵
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (so genanntes Upgrading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pumpguns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.⁴⁶
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nicht staatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.⁴⁷ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätz-

44 Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz).

45 Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pumpguns“).

46 Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

47 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

lich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.

7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Re-Exportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 1c

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8. Juli 2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.
- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüs-

tungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
 - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
 - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
 - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
 - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 16. September 2019

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Eine Haftung für seinen Inhalt wird nicht übernommen. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte.

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABL. L 335 vom 13.12.2008, S. 99)

BESCHLUSS (GASP) 2019/1560 DES RATES vom 16. September 2019 (ABL. L 239 vom 17.09.2019, S. 16)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2; das gilt auch für Transfers zwischen Regierungen.

(1a) Liegen neue sachdienliche Informationen vor, wird jeder Mitgliedstaat darin bestärkt, bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Gegenstände auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erneut zu prüfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2 Kriterien

(1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen und Zusagen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde u. a. zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- ba) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen und den entsprechenden dazugehörigen Protokollen;
- bb) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über den Waffenhandel;
- c) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen);
- ca) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Träger-technologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.
- (2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland
- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und
 - a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
 - b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.
 - Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, u. a. Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst u. a. Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Ver-

schwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten u. a..

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
 - b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
 - c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet werden;
 - d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.
- (5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen u. a. das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;

b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;

c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;

d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;

e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;

f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates⁴⁸ gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch für Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte des Empfängerlandes oder ähnliche Einheiten im Empfängerland sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1)

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, auch durch den Austausch relevanter Informationen, einschließlich solcher über Genehmigungsverweigerungen und Waffenausfuhrpolitiken sowie durch Ermittlung möglicher Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Konvergenz.

Artikel 8

Jährlich bis zum 30. Juni übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Europäischen Auswärtigen Dienst Informationen über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und über seine Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts im vorangegangenen Kalenderjahr.

- (1) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat zur Annahme vorgelegt und der Öffentlichkeit in Form eines ausführlichen Berichts und einer durchsuchbaren Online-Datenbank auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Verfügung gestellt.
- (2) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, einen nationalen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, dessen Inhalt gegebenenfalls mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zu diesem Gemeinsamen Standpunkt, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Beschlusses (GASP) 2019/1560⁴⁹ des Rates überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴⁹ Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 239 vom 17.9.2019, S. 16)

Anlage 3

Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)

(dt. Übersetzung; Originalwortlaut s. BGBl II 2013 S. 1426)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung,

Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nicht staatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts u. a. nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten u. a. nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;

- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nicht diskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten.

Dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;
- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

- (2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.
- (3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3 Munition

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4 Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Artikel 5 Allgemeine Durchführung

- (1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nicht diskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.

- (2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.
- (4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.
- (6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6

Verbote

- (1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.
- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.
- (3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Artikel 7

Ausfuhr und deren Bewertung

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nicht diskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
 - a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
 - b) dazu verwendet werden könnten,
 - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
 - ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
 - iii) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
 - iv) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstabe a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie z. B. vertrauens-

bildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.

- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.
- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.
- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.
- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8 Einfuhr

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9 Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein bzw. in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10 Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11 Umleitung

- (1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie z. B. vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann gegebenenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.
- (3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von

konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.

- (4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind bzw. waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind bzw. waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an der Umleitung beteiligt sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind bzw. waren, zu berichten.

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das bzw. deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell-/Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.
- (4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13

Berichterstattung

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnah-

men, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.

- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind bzw. waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14

Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.

- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.
- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann u. a. über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nicht staatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandsfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.

- (3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.
- (4) Die Konferenz der Vertragsstaaten
- a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
 - b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
 - c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
 - d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
 - e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
 - f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
 - g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.
- (5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.
- (2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.
- (3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:
- a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
 - b) es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;
 - c) es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
 - d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
 - e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 18 Sekretariat

- (1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.

Artikel 19 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

- (2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20 Änderungen

- (1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.
- (2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.
- (4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Artikel 21 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.
- (3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.
- (4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 22 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der 50. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23

Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24

Geltungsdauer und Rücktritt

- (1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird 90 Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.
- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25

Vorbehalte

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.
- (2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Artikel 27

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 02. April 2013.

Anlage 4

Auszug aus der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung (konsolidierte Fassung) Anwendung der Ausfuhrliste Teil I A (Stand: 26.10.2020)

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Nummer 0001 erfasst nicht:

- a) Waffen, besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,
 - b) Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
 - c) Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind,
 - d) „deaktivierte Feuerwaffen“.
- a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinengewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;
- Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:
- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
 - b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
 - c) Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,
 - d) Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.

- b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

Anmerkung: Unternummer 0001b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.

Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung: Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;
- d) Zubehör, konstruiert für die von Unternummer 0001a, 0001b oder 0001c erfassten Waffen, wie folgt:

1. Wechselmagazine,
2. Schallunterdrücker oder -dämpfer,
3. spezielle Rohrmaschinen-Lafetten,
4. Mündungsfeuerdämpfer,
5. Waffenzielgeräte mit elektronischer Bildverarbeitung,
6. Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,
- d) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,

3. seismische Tests,
4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV),
Ergänzende Anmerkung: Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.

- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
 2. besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;
- d) Lafetten und Wechselmagazine, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht:

- a) Munition ohne Geschoss (Manövermunition),
- b) Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer,
- c) andere Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen, die keine für Gefechtsmunition konstruierten Bestandteile enthalten, oder
- d) Bestandteile, besonders konstruiert für die unter Buchstaben a, b und c dieser Anmerkung angeführte Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2: Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection System – AMPS) siehe Unternummer 0004c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

- a) Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
 - b) Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.
- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
 2. besonders konstruiert für ‚Tätigkeiten‘ im Zusammenhang mit
 - a) von Unternummer 0004a erfassten Waren oder
 - b) unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff ‚Tätigkeiten‘ das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1: Unternummer 0004b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2: Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems – AMPS).

Anmerkung: Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
 1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100 – 400 nm oder
 2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfsysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und
- d) eingebaut in ein „ziviles Luftfahrzeug“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten „zivilen Luftfahrzeug“ funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
 - a) eine von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangements ausgestellte zivile Musterzulassung oder
 - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
 2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur „Software“ zu verhindern, und
 3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsun-

fähigen Zustand bringt, sobald es aus dem „zivilen Luftfahrzeug“ entfernt wird, in das es eingebaut war.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungssysteme (data fusion-), Erkennungs- oder Identifizierungsvorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.
- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung: Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) Andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Fahrzeuge, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Fahrzeuge, die mit metallischen oder nicht metallischen Werkstoffen oder Bestandteilen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken;
 - b) Allradantrieb;
 - c) zulässiges Gesamtgewicht mehr als 4.500 kg und
 - d) Geländegängigkeit.
2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) besonders konstruiert für von Unternummer 0006b1 erfasste Fahrzeuge und
 - b) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart,
- b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- d) Tarnbeleuchtung,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden Fahrzeuge mit Schutzpanzerung:

- a) zivile Sonderschutzlimousinen,
- b) Werttransporter,
- c) zivile Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg,
- d) Sport Utility Vehicles (SUV) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeuges, und
- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern 0001, 0002 oder 0004 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

Anmerkung 5: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung: siehe auch Unternummer 0013a und Teil I B, Nummer 9A991.

0007 Chemische Agentien, „biologische Agentien“, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) „biologische Agentien“ oder radioaktive Stoffe ausgewählt oder geändert zur Steigerung der Wirksamkeit bei der Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder der Schädigung der Umwelt;
- b) chemische Kampfstoffe einschließlich:
1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)esterfluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:

Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäure-pinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amidcyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:

Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamidcyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:

VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinyl-dichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstofflose, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-chlor-4-fluor-phenoxy)-acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));
 - c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
 1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoride wie:

DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl (R₃, R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte

- Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. α -Bromphenylacetonitril (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
 2. (2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril (o-Chlorbenzylidenmalonsäure-dinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1);
 3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω -Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4);
 4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);
 6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);

Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;

- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:

- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
- b) Schutzkleidung.

Ergänzende Anmerkung: Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

- h) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemi-

schen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

- i) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und erzeugt durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme,
 2. biologische Systeme, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten, wie folgt:
 - a) „Expressions-Vektoren“,
 - b) Viren,
 - c) Zellkulturen.

Anmerkung 1: Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Iodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Iodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie,

Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4: siehe auch Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 6: Biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung. Biologische Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn sie ausgewählt oder geändert wurden (z. B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung) zur Außergefachtsetzung von Menschen und Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder zur Schädigung der Umwelt. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1: siehe auch Nummer 1C011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2: Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Technische Anmerkungen:

1. ‚Mischung‘ im Sinne von Nummer 0008 – mit Ausnahme der Unternummern 0008c11 oder 0008c12 – bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
 2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).
 3. Partikelgröße im Sinne von Nummer 0008 bedeutet der mittlere Partikeldurchmesser bezogen auf Gewicht oder Volumen. Bei Probenahmen und Bestimmung der Partikelgröße werden internationale oder vergleichbare nationale Standards angewandt.
- a) „Explosivstoffe“ wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:
 1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
 2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412 28 9),
 3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907 74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
 4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
 5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
 7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
 9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
 10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
 12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (DAAF, DAAFox oder Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
 13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraazabicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder ketobicyclisches HMX),
 14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
 15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluor-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
 17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
 18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
 19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
 20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylen-trinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triazacyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),

22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat)
(CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol)
(CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
- NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin)
(CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin)
(CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL)
(CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-dipyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
- DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin)
(CAS-Nr. 19899-80-0),
 - NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
- 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid)
(CAS-Nr. 1614-08-0),
 - ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol)
(CAS-Nr. 30003-46-4),
 - DNBT (Dinitrobistriazol)
(CAS-Nr. 70890-46-9),
 - nicht belegt,
 - NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzo-triazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten „Explosivstoffe“ und mit einer der folgenden Eigenschaften:
- Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.700 m/s bei maximaler Dichte oder
 - Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. nicht belegt,
35. DNAN (2,4-Dinitroanisol) (CAS-Nr. 119-27-7),
36. TEX (4,10-Dinitro-2,6,8,12-Tetraoxa-4,10-Diazaisowurtzitan),
37. GUDN (Guanylarnstoff-Dinitramid) FOX-12
(CAS-Nr. 217464-38-5),
38. Tetrazine wie folgt:
- BTAT (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-3,6-Diaminotetrazin),
 - LAX-112 (3,6-Diamino-1,2,4,5-Tetrazine-1,4-Dioxid),
39. ionische energetische Materialien mit einem Schmelzpunkt zwischen 343 K (70 °C) und 373 K (100 °C) und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 6.800 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 18 GPa (180 kbar),
40. BTNEN (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-Nitramin)
(CAS-Nr. 19836-28-3),
41. FTDO (5,6-(3',4'-Furazano)- 1,2,3,4-Tetrazin-1,3-Dioxid),
42. EDNA (Ethylendinitramin) (CAS-Nr. 505-71-5);
- Anmerkung: Unternummer 0008a schließt ‚Explosivstoff-Co-Kristalle (explosive co-crystals)‘ ein.
Technische Anmerkung: ‚Explosivstoff-Co-Kristall (explosive co-crystal)‘ ist ein Feststoff, der aus einer geordneten dreidimensionalen Anordnung von zwei oder mehr Explosivstoffmolekülen besteht, von denen mindestens eines in Unternummer 0008a angegeben ist.*
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
- alle Feststoff-„Treibstoffe“ mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als
 - 240 Sekunden bei nichtmetallischen, nichthalogenierten „Treibstoffen“,

- b) 250 Sekunden bei nichtmetallischen, halogenierten „Treibstoffen“ oder
 - c) 260 Sekunden bei metallischen „Treibstoffen“;
 - 2. nicht belegt,
 - 3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,
 - 4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 - 5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 - 6. andere „Treibstoffe“, die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
 - 7. „Treibstoffe“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:
- 1. „Luftfahrzeug“-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,

Anmerkung 1: Unternummer 0008c1 erfasst nicht folgende „Luftfahrzeug“-Brennstoffe: JP-4, JP-5 und JP-8.

Anmerkung 2: „Luftfahrzeug“-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

- 2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
- 3. Borane wie folgt und Derivate daraus:
 - a) Carborane
 - b) Boranhomologe wie folgt:
 - 1. Decaboran (14) (CAS 17702-41-9)
 - 2. Pentaboran (9) (CAS 19624-22-7),
 - 3. Pentaboran (11) (CAS 18433-84-6)

- 4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und 0008d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),

Anmerkung: Unternummer 0008c4a erfasst nicht ‚Mischungen‘ mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

- 5. metallische Brennstoffe, Brennstoffmischungen‘ oder „pyrotechnische“ ‚Mischungen‘ in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und ‚Mischungen‘ daraus wie folgt:
 - 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 - 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) ‚Mischungen‘, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 - 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder
 - 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

Anmerkung 1: Unternummer 0008c5 erfasst „Explosivstoffe“ und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte ‚Mischung‘ zu bilden, wie Flüssig-„treibstoff“-suspensionen (liquid propellant slurries), Fest-„treibstoffe“ oder „pyrotechnische“ ‚Mischungen‘.

Anmerkung 3: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate (z. B. Oktal (CAS-Nr. 637-12-7)) oder -palmitate,
 7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
 8. kugelförmiges oder kugelähnliches Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm und hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
 9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65 1,68,
 10. flüssige Brennstoffe hoher Energiedichte, nicht von Unternummer 0008c1 erfasst, wie folgt:
 - a) Brennstoffgemische mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen (z. B. Borschlamme), mit einer massespezifischen Energiedichte größer/gleich 40 MJ/kg,
 - b) andere Brennstoffe hoher Energiedichte und Brennstoffadditive (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-7, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte größer/gleich 37,5 GJ/m³, gemessen bei 293 K (20 °C) und Atmosphärendruck (101,325 kPa),
- Anmerkung: Unternummer 0008c10b erfasst nicht raffinierte fossile Brennstoffe, Biobrennstoffe oder Brennstoffe für Triebwerke, zugelassen für die zivile Luftfahrt.
11. „Pyrotechnische“ und selbstentzündliche Materialien wie folgt:
 - a) „Pyrotechnische“ oder selbstentzündliche Materialien besonders formuliert, um die Produktion von Strahlungsenergie in jedem Bereich des Infrarot (IR-)Spektrums zu erhöhen oder zu steuern,
 - b) Mischungen von Magnesium, Polytetrafluorethylen (PTFE) und einem Vinylidendifluorid-Hexafluorpropylen-Copolymer (z. B. MTV),
 12. Brennstoffgemische, „pyrotechnische“ Mischungen oder „energetische Materialien“, soweit nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) enthalten mehr als 0,5 % Partikel aus folgenden Materialien:
 1. Aluminium,
 2. Beryllium,
 3. Bor,
 4. Zirkonium,
 5. Magnesium oder
 6. Titan,
 - b) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einer Größe kleiner als 200 nm in jeder Richtung und
 - c) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einem metallischen Anteil größer/gleich 60 %;

d) Oxidationsmittel wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:

1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nichtinhibierte rauchende Salpetersäure.

e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),

2. BAMO (3,3-Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
 - a) Nitrogruppen,
 - b) Azidogruppen,
 - c) Nitratgruppen,
 - d) Nitrazogruppen oder
 - e) Difluoraminogruppen,
7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
8. FEFO (Bis(2-fluor-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluorpentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluor-2-trifluormethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10.000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
14. NENAs (Nitroethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),

15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Poly(nitratomethylmethyloxetan), Poly-NMMO oder Poly(3-nitratomethyl-3-methyloxetan) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris[(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0),
 19. 4,5-Diazidomethyl-2-Methyl-1,2,3-Triazol (iso-DAMTR),
 20. PNO (Poly(3-nitrato oxetan)),
 21. TMETN (Trimethylolethantrinitrat) (CAS-Nr. 3032-55-1);
- f) „Additive“ wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitroxid),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1) (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren und Ferrocencarbonsäureester,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate, nicht anderweitig von Unternummer 0008f4 erfasst,
 - f) Ethylferrocen (CAS-Nr. 1273-89-8),
 - g) Propylferrocen,
 - h) Pentylferrocen (CAS-Nr. 1274-00-6),
 - i) Dicyclopentylferrocen,
 - j) Dicyclohexylferrocen,
 - k) Diethylferrocen (CAS-Nr. 1273-97-8),
 - l) Dipropylferrocen,
 - m) Dibutylferrocen (CAS-Nr. 1274-08-4),
 - n) Dihexylferrocen (CAS-Nr. 93894-59-8),
 - o) Acetylferrocen (CAS-Nr. 1271-55-2)/ 1,1'-Diacetylferrocen (CAS-Nr. 1273 94 5),
 5. Blei- β -resorcylat (CAS-Nr. 20936-32-7) oder Kupfer- β -resorcylat (CAS-Nr. 70983 44 7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcylat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7046-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methylbutanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl) phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. Bindemittel wie folgt:
 - a) 1,1R,1S-Trimesoyl-Tris(2-Ethylaziridin) (HX-868, BITA) (CAS 7722-73-8)
 - b) polyfunktionelle Aziridinamide mit Iso-phthal-, Trimesin-, Isocyanur- oder Trimethyladipin-Grundstrukturen, auch mit einer 2-Methyl- oder 2-Ethyl-Aziridin-gruppe,
Anmerkung: Unternummer 0008f17b umfasst:
 - a) 1,1H-Isophthaloyl bis(2-Methylaziridin) (HX-752) (CAS-Nr. 7652-64-4),
 - b) 2,4,6-Tris(2-Ethylaziridin-1-yl)-1,3,5-Triazin (HX-874) (CAS-Nr. 18924-91-9),
 - c) 1,1'-Trimethyladipoyl-bis(2-Ethylaziridin) (HX-877) (CAS-Nr. 71463-62-2);
 18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen

Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37 1),

20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8),
23. TEPB (Tris (Ethoxyphenyl)Wismut (CAS-Nr. 90591-48-3);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (3,3-bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 78-71-7) (siehe auch Unternummern 0008e1 und 0008e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan-Derivate, einschließlich HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4) und TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. nicht belegt,
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5),
9. DADN (1,5-Diacetyl-3,7-Dinitro-1,3,5,7-Tetraazacyclooktan) (siehe auch Unternummer 0008a13).

h) Pulver und Formteile aus ‚reaktiven Materialien‘ wie folgt:

1. Pulver aus einem der folgenden Materialien mit einer Partikelgröße kleiner als 250 µm in jeder Richtung und nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst:
 - a) Aluminium,
 - b) Niob,
 - c) Bor,
 - d) Zirkonium,
 - e) Magnesium,
 - f) Titan,
 - g) Tantal,
 - h) Wolfram,
 - i) Molybdän oder
 - j) Hafnium,
2. Formteile, nicht erfasst von den Nummern 0003, 0004, 0012 oder 0016, hergestellt aus von Unternummer 0008h1 erfassten Pulvern.

Technische Anmerkung:

1. ‚Reaktive Materialien‘ sind für die Erzeugung einer exothermen Reaktion nur bei hohen Schergeschwindigkeiten und für die Verwendung als Auskleidung oder Gehäuse in Gefechtsköpfen entwickelt.
2. Pulver aus ‚reaktiven Materialien‘ werden beispielsweise durch Mahlen in einer Hochenergie-Kugelmühle erzeugt.
3. Formteile aus ‚reaktiven Materialien‘ werden beispielsweise durch selektives „Laser“-sintern erzeugt.

Anmerkung 1: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluorammin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),

- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS-Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (CAS-Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistypnrat (CAS-Nr. 15245-44-0), basisches Bleistypnrat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-22-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS-Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603 54 3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS-Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Nummer 0008 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2), NTO (Unternummer 0008a18) oder Catocen (Unternummer 0008f4b) mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung,
- b) liegt als Verbindung oder Mischung mit nichtaktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor und weist eine Masse von weniger als 250 g auf,
- c) der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),
- d) enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und
- e) enthält nicht mehr als 1 g Catocen (Unternummer 0008f4b).

Anmerkung 3: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:
 1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - a) automatische Waffen, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder ‚Montagen‘ oder Befestigungspunkte

(hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm;

Technische Anmerkung: Der Begriff ‚Montagen‘ bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
 1. ‚ABC-Schutz‘ und
 2. ‚Pre-wet oder Wash-Down-System‘ konstruiert für Dekontaminationszwecke; oder

Technische Anmerkungen:

1. ‚ABC-Schutz‘ ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. ‚Pre-wet oder Wash-Down System‘ ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von den Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. ‚ABC-Schutz‘,
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert, um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren,
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote,
2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
4. ‚außenluftunabhängige Antriebssysteme‘ (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung:

Ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) gestattet es getauchten U Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von „Laser“-strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
1. aerodynamische/aerostatische Schmierung oder magnetische Aufhängung,
 2. aktiv kontrollierte Signaturunterdrückung oder
 3. Schwingungsunterdrückung.

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ (UAV), Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) bemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt;
- c) unbemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie

zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
 2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
 3. Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der Folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010a oder
 2. unbemannte „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010c;
- f) ‚Bodengeräte‘ besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

Technische Anmerkung:

‚Bodengeräte‘ schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“;

Anmerkung: Unternummer 0010g erfasst keine Helme für Flugbesatzungen, die nicht mit von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasster Ausrüstung ausgestattet sind und keine Montagen oder Halterungen hierfür aufweisen.

Ergänzende Anmerkung:

Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Paragleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Fallschirme, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 2. Paragleiter,
 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrgeräte nach dem Prinzip leichter als Luft“, oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- c) von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangements für zivile Verwendung zugelassen.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangements für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für „UAV“ besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternummer 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

Anmerkung 5: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards der Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangements zu erfüllen, und
- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

0011 Elektronische Ausrüstung, „Raumfahrzeuge“ und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,
- i) digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,
- j) „automatisierte Führungs- und Leitsysteme“:

Ergänzende Anmerkung:

„Software“ für militärische „Software“ Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür
- c) „Raumfahrzeuge“ besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und „Raumfahrzeug“-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungs-vorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung (z. B. Hochenergie-Speicher Kondensatoren), Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 3A001e2 (Hochenergie-Speicherkondensatoren) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Metallische oder nichtmetallische Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;

Ergänzende Anmerkung:

Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.

- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Außenschalen, Innenschalen oder Polsterungen hierfür;

Ergänzende Anmerkung:

Für andere Bestandteile oder Ausrüstung für militärische Helme siehe entsprechenden Eintrag in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A).

- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
 1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

 2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0013a umfasst auch Panzerplatten in besonders hergestellter Verbundbauweise oder einzelne Panzerplatten aus nur einem Werkstoff, die

- a) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB1/BR1 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder vergleichbare Norm oder besser oder
- b) eine Sprengwirkungshemmung der Widerstandsklasse ER1/EPR1 nach DIN EN 13541 bzw. DIN EN 13123-1 oder vergleichbare Norm oder besser bewirken können.

Anmerkung 2: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosionsreaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 3: Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 4: Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 5: Nummer 0013 erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Nummer 1A005 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2:

„Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0014 ‚Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ oder für die Simulation militärischer erfasster Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff ‚spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

- a) Angriffssimulatoren,
- b) Einsatzflug-Übungsgeräte,

- c) Radar-Zielübungsgeräte,
- d) Radar-Zielgeneratoren,
- e) Feuerleit-Übungsgeräte,
- f) Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
- g) Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
- h) Radartrainer,
- i) Instrumentenflug-Übungsgeräte,
- j) Navigations-Übungsgeräte,
- k) Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
- l) Zieldarstellungsgeräte,
- m) Drohnen,
- n) Waffen-Übungsgeräte,
- o) Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“;
- p) bewegliche Übungsgeräte,
- q) Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung;

- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung: Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ siehe die Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch die Unternummern 6A002a2 und 6A002b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, die besonders konstruiert sind für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren.

Anmerkung 1: Nummer 0016 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.

Anmerkung 2: Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“ ein, die formuliert sind für die Herstellung von Treibladungspulver. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und „Bibliotheken“, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. unabhängige Kreislauftauchergeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung,
 2. Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung mit den von Unternummer 0017a1 erfassten Tauchergeräten;

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 8A002q des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

Technische Anmerkung:

Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) „Bibliotheken“, besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke in Verbindung mit Systemen, Ausrüstung oder Bestandteilen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden bzw. wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder ‚geänderte‘ Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- l) intermodale ISO-Container oder abnehmbare Fahrzeugkörper (d. h. Wechselaufbauten), besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

„Besonders konstruiert für militärische Zwecke“ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - n) Testmodelle, die besonders konstruiert sind für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren;
 - o) „Laser“schutzausrüstung (z. B. Schutzeinrichtungen für Augen oder Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - p) „Brennstoffzellen“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. nicht belegt.
2. ‚geändert‘ im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, sodass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 ‚Herstellung‘sausrüstung und Bestandteile wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die ‚Herstellung‘ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Technische Anmerkung:

‚Herstellung‘ im Sinne der Nummer 0018 schließt die Konstruktion, den Test, die Fertigung, die Erprobung und die Prüfung ein.

Anmerkung: Die Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung}$ [9,81 m/s²]),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische „Explosivstoffe“,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster „Treibstoffe“,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Fest„treibstoffe“,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen „Explosivstoffen“,

- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit bloßem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffensysteme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von:

- a) „Lasern“ mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden, oder
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (170 °C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimpregnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen oder Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mithilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für:
 1. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Instandhaltung von Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird,
 2. „Entwicklung“, „Herstellung“ von Werkstoffen und Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, oder
 3. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Wartung von „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;

- b) spezifische „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
1. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 2. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien
 3. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C3I oder C4I);

- c) „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a oder 0021b, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“, den Betrieb, Aufbau, die Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;

b) „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Reparatur vollständiger „Herstellungs“anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Waren, auch wenn die

Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;

2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
3. nicht belegt,
4. nicht belegt,
5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: „Technologie“, „unverzichtbar“ für „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.

Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Test) und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen

Anlage 5

Kriegswaffenliste

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872).

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeueeinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeueeinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt
 2. integrierte elektronische Kampfmittel
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt
 2. integrierte elektronische Kampfmittel
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
 - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind
 - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind
 - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 6

Waffenembargos im Jahr 2020

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) unter „Außenwirtschaft“ → „Ausfuhrkontrolle“ → „Embargos“.

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Armenien
 Aserbaidshan
 Belarus
 China
 Irak
 Iran
 Kongo, Demokratische Republik
 Korea, Demokratische Volksrepublik
 Libanon
 Libyen
 Myanmar
 Simbabwe
 Somalia
 Sudan
 Südsudan
 Syrien
 Russische Föderation
 Venezuela
 Zentralafrikanische Republik

Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Waffenembargos gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen

- zur Bekämpfung des Terrorismus;
- angesichts der Lage in Afghanistan;
- die mit IS (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen;
- aufgrund der Lage in Somalia;
- angesichts der Lage in Jemen.

Anlage 7

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten 2020

Die 20 Hauptbestimmungsländer nach Einzelgenehmigungswerten im Jahr 2020 waren:

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2020 in Euro	Güterbeschreibung
1 (1)	Ungarn	838.413.290	gepanzerte Fahrzeuge, Geländefahrzeuge und Teile für Kampfpanzer (A0006/79,0 %); Kampfhubschrauber (A0010/10,2 %)
2 (3)	Ägypten	763.771.115	U-Boote, Küstenwachboote, Patrouillenboote und Teile für U Boote, Kampfschiffe (A0009/99,1 %)
3 (20)	Israel	582.405.816	Korvetten, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Korvetten, Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Schiffskörperdurchführungen (A0009/89,6 %)
4 (4)	Vereinigte Staaten	510.029.831	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten, Magazine, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Selbstladebüchsen, Magazine, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/20,5 %); Triebwerke, Bodengeräte, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze (A0010/17,7 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/10,5 %); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Täuschkörpermunition (A0003/8,4 %); Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/8,0 %); elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/6,5 %); Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Zielerfassungssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielerfassungssysteme, Radarausrüstung, Zielortungsgeräte, Prüfausrüstung (A0005/5,6 %); Seeminenräumausrüstung, Landminenräumausrüstung, Simulatoren und Teile für Bomben, Raketen, Flugkörper, pyrotechnische Munition, Seeminenräumausrüstung, Landminenräumausrüstung, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/5,4 %)

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2020 in Euro	Güterbeschreibung
5 (5)	Vereinigtes Königreich	328.860.195	<p>Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze (A0010/20,9 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Nebelwerfer und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Leuchtmunition, Täuschkörpermunition, pyrotechnische Munition (A0003/15,0 %);</p> <p>Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungsausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielüberwachungssysteme, Zielerfassungssysteme, Zielverfolgungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Radarsysteme, Ortungsausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/11,8 %);</p> <p>elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Aufklärung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/10,0 %);</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/9,8 %);</p> <p>Fallschirmleuchtraketen, Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper, Handgranaten, Abfeuerausrüstung, Luftabwehrausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/8,9 %);</p> <p>Kampfpanzer [Rücklieferung], LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger, Feldküche und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/7,5 %)</p>
6 (9)	Katar	306.183.947	<p>Munition für Kanonen, Gewehre, Flinten und Teile für Haubitzenmunition (A0003/66,5 %);</p> <p>LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/11,5 %);</p> <p>Teile für Flugkörper, pyrotechnische Munition, Abfeuerausrüstung, Luftverteidigungssysteme und Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/6,1 %)</p>
7 (27)	Singapur	243.814.528	<p>U-Boot-Ausbildungssimulatoren, Fahrsimulatoren, Schießsimulatoren und Teile für Zieldarstellungsgeräte, Ausbildungsausrüstung (A0014/52,5 %);</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/16,1 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen, satellitengestützte Radarsysteme (A0011/8,9 %);</p> <p>Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen und Teile für Geschütze, Granatpistolen (A0002/8,4 %)</p>
8 (7)	Australien	236.897.525	<p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/26,1 %);</p> <p>gepanzerte Fahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/23,5 %);</p> <p>Herstellungs- und Wartungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/8,4 %)</p>

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2020 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Rohrmaschinenrichtgeräte, Zielzuordnungssysteme, Bodenüberwachungsradar, Ausrüstung zur Sensorintegration, Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen, Prüfausrüstung (A0005/7,5 %);</p> <p>Maschinenkanonen, Mörser, Nebelmittelwurfanlagen, Waffenzielgeräte und Teile für Kanonen, Nebelmittelwurfanlagen, Waffenzielgeräte (A0002/5,8 %);</p> <p>Teile für U-Boote, Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, U-Boot-Elektromotoren und Unterwasserortungsgeräte (A0009/5,2 %);</p> <p>Wartungssimulatoren und Teile für Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte, Wartungssimulatoren (A0014/4,9 %)</p>
9 (6)	Korea, Republik	224.973.049	<p>Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/29,8 %);</p> <p>U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, U-Boot-Elektromotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/25,1 %);</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/13,3 %);</p> <p>Teile für Torpedos, Abfeuerausrüstung und Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/9,2 %);</p> <p>elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Steuerungen für Stromversorgungen (A0011/5,2 %)</p>
10 (19)	Brasilien	114.282.539	<p>Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/70,9 %);</p> <p>elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/6,9 %);</p> <p>Werkzeuge für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Torpedos, Abfeuerausrüstung, Torpedoabwehrsysteme, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/6,7 %)</p>
11 (23)	Niederlande	107.645.011	<p>Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Nebelkörper und Teile für Haubitzenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/39,2 %);</p> <p>gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeug, Geländewagen mit Sonderchutz [VN-Mission], Anhänger, Sattelaufleger, Kräne und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/38,8 %);</p> <p>Waffen-Übungsgeräte, Munition für Waffenübungsgeräte und Teile für Flugsimulatoren, Waffenübungsgeräte, Waffenübungsgerätemunition (A0014/4,7 %)</p>
12 (13)	Österreich	97.892.331	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/69,4 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/15,3 %)</p>

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2020 in Euro	Güterbeschreibung
13 (14)	Schweiz	81.389.297	<p>Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Trainingsmunition, Nebelkörper (A0003/16,6 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/15,5 %);</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/15,1 %);</p> <p>LKW und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 /13,3 %);</p> <p>Ausbildungsausrüstung und Teile für Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Ausbildungsausrüstung (A0014/8,9 %);</p> <p>elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Counter Jammer und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011/8,1 %);</p> <p>Software für militärische Ausrüstung (A0021/5,1 %)</p>
14 (12)	Frankreich	77.832.057	<p>Munition für Geschütze, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Maschinengewehre, Pyroflame, Anzünder und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/24,9 %);</p> <p>Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Startgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/19,3 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielverfolgungssysteme, Ortungsausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/12,7 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001/10,5 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,3 %);</p> <p>elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung, Kommunikationssatelliten (A0011/6,0 %)</p>
15 (2)	Algerien	76.285.713	<p>LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/73,5 %);</p> <p>Bildverstärkerausrüstung, Überwachungsanlagen [Grenzsicherung] und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Überwachungsanlagen [Grenzsicherung] (A0015/13,2 %)</p>
16 (29)	Kanada	74.309.421	<p>Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/49,2 %);</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/13,5 %);</p> <p>Bildverstärkerröhren, Infrarotausrüstung, Wärmebildgeräte und Teile für Kamerasysteme, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung (A0015/10,1 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/9,6 %)</p>

Nr. ⁵⁰	Land	Wert in 2020 in Euro	Güterbeschreibung
17 (38)	Lettland	73.250.819	Flugkörper, Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung (A0004/95,5 %)
18 (63)	Peru	65.605.148	U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/89,4 %)
19 (37)	Dänemark	58.584.557	Brückenlegepanzer, LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/71,3 %); Nebelmittelwurfanlagen und Teile für Granatmaschinenwaffen, Nebelmittelwurfanlagen (A0002/25,4 %)
20 (45)	Tunesien	57.068.620	LKW und ballistisches Glas für Geländewagen [Bank] (A0006/98,7 %)

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2020

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	141	A0001	31.172.514					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Bulgarien	18	A0001	1.517.961					
		A0003						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Dänemark	139	A0001	58.584.557					
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Dänemark (Färöer)	2	A0001	11.052					
		A0003						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dänemark (Grönland)	1	A0003	4.350					
Estland	20	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0016 A0017 A0018 A0022	10.896.846					
Finnland	67	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	4.698.759					
Frankreich	493	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	77.832.057					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Frankreich (Französisch-Polynesien)	2	A0010	6.645					
Frankreich (Neukaledonien)	9	A0001	42.163					
		A0003						
		A0016						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
Griechenland	100	A0001	18.394.214					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
Irland	28	A0001	647.989					
		A0003						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0022						
Italien	374	A0001	33.376.246					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Italien		A0021 A0022						
Kroatien	14	A0001 A0006 A0007 A0011 A0015 A0017 A0018 A0022	932.647					
Lettland	20	A0002 A0003 A0004 A0006 A0011 A0015 A0017 A0018 A0022	73.250.819					
Litauen	40	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	19.190.023					
Luxemburg	99	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	12.750.331					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Malta	3	A0009	110.390					
Niederlande	823	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	107.645.011					
Österreich	423	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	97.892.331					
Polen	177	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011	36.659.888		1	A0010 A0011	2.882	1/Kriterium 7/ A0010, A0011

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Polen		A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Portugal	48	A0001 A0002 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	1.775.199					
Rumänien	52	A0001 A0003 A0006 A0010 A0011 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	23.321.547					
Schweden	305	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	40.942.356		1	A0005	4.385	1/Kriterium 7/ A0005

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Slowakei	21	A0001	17.557.952					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
Slowenien	28	A0001	2.761.111					
		A0002						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Spanien	396	A0001	39.102.091					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								
Tschechische Republik	124	A0001	25.235.183					
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0015						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Tschechische Republik		A0016							
		A0017							
		A0018							
		A0021							
		A0022							
	Ungarn	51	A0001	838.413.290					
			A0002						
			A0003						
			A0004						
			A0005						
			A0006						
			A0010						
		A0011							
		A0015							
		A0017							
		A0018							
		A0021							
		A0022							
Vereinigtes Königreich	648	A0001	328.860.195						
		A0002							
		A0003							
		A0004							
		A0005							
		A0006							
		A0007							
		A0008							
		A0009							
		A0010							
		A0011							
		A0013							
		A0014							
		A0015							
		A0016							
		A0017							
		A0018							
		A0019							
		A0021							
		A0022							
	Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	2	A0001	6.205					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Zypern, Republik	8	A0003 A0004 A0015 A0016 A0021	745.926					
Gesamt	4.676		1.904.337.848		2		7.267	

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	1	A0001	13.655					
Australien	471	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015	236.897.525					
Island	2	A0011 A0016	440.044					
Japan	189	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005	18.482.130					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Japan		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Kanada	270	A0001	74.309.421					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Liechtenstein	1	A0018	3.800					
Montenegro	1	A0003	68.483					
Neuseeland	70	A0001	8.983.412					
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Nord-mazedonien	12	A0001	183.831		1	A0003	8.534	1/Nationale Politik/A0003
		A0003						
		A0008						
Norwegen	166	A0001	47.558.996					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Schweiz	796	A0001	81.389.297					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe /AL-Position
Türkei	68	A0001 A0005 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0015 A0018 A0021 A0022	22.896.678		1	A0010 A0022	3.750.000	1/Kriterium 3, 4/ A0010, A0022
Vereinigte Staaten	1.580	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	510.029.831					
Einzelgenehm. NATO- oder NATO-gleich-gestellte Länder, insgesamt	3.627		1.001.257.103		2		3.758.534	

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	12	A0001 A0006 A0011 A0021	3.510.980	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission, Botschaft und Bank] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Schutz [VN-Mission und Bank] (A0006/69,7 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/27,6 %)				
Algerien	16	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0015 A0017 A0022	76.285.713	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/73,5 %); Bildverstärkerausrüstung, Überwachungsanlagen [Grenzsicherung] und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Überwachungsanlagen [Grenzsicherung]				
Andorra	17	A0001 A0003	211.710	Jagdgewehre, Magazine, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001/84,3 %)				
Angola	1	A0010	16.299.000	Aufklärungsflugzeuge (A0010/100 %)				
Argentinien	11	A0001 A0008 A0010 A0016 A0022	827.829	Teile für Kampfflugzeuge (A0010/56,6 %); unfertige Erzeugnisse (A0016/24,2 %)				
Aserbaidschan	1	A0006	200.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)	1	A0011	1.000.000	1/Kriterium 1a, 4/ A0011
Ägypten	34	A0003 A0004 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0015 A0016 A0018	763.771.115	U-Boote, Küstenwachboot, Patrouillenboote und Teile für U-Boote, Kampfschiffe (A0009/99,1 %)				1/Kriterium 2/ A0006

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Äthiopien	2	A0006 A0022	46.500	LKW (A0006/96,8 %)				
Bahrain	10	A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0015	1.551.323	Seeminenräumausrüstung (A0004/64,5 %); Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für den ballistischen Schutz (A0006/19,5 %)				
Bangladesch	6	A0005 A0008 A0009 A0010 A0015	4.023.627	Bildverstärkerrohren (A0015/98,8 %)				1/Kriterium 2, 6/ A0001
Benin	1	A0005	2.999	Zielentfernungsmesssysteme (A0005/100 %)				
Bosnien und Herzegowina	14	A0001 A0003 A0007 A0014	726.124	Jagdgewehre, Sportgewehre, Magazine, Rohrwaffen-Lafetten und Teile für Jagdgewehre (A0001/83,7 %)	1	A0001	20.088	2/Kriterium 5, 7/ A0001, A0018
Botsuana	28	A0001 A0004 A0006 A0017	631.132	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/91,4 %)				
Brasilien	179	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	114.282.539	Teile für Feuerleitvorrichtungen (A0005/70,9 %); elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/6,9 %); Werkzeuge für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Torpedos, Abfeuerausrüstung, Torpedoabwehrsysteme, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/6,7 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Brunei Darussalam	3	A0002	195.395	Tauchgeräte und Teile für Tauchgeräte (A0017/69,9 %);				
		A0007 A0017 A0021						
Burkina Faso	2	A0006	356.007	Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/26,8 %)				
		A0010						
Ceuta	1	A0001	600	Teile für Pistolen (A0001/100 %)				
Chile	51	A0001	12.087.148	Feuerleinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Justierausrüstung und Teile für Feuerleinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/52,3 %);	1	A0001	4.618	1/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0018						
		A0021 A0022						
China	11	A0007	6.789.445	Airbag-Treibstoffe, Aluminiumpulver und Referenzmaterial für die Labor-Analytik (A0008/99,9 %)	5	A0001 A0007 A0018	1.127.450	4/Kriterium 1, 7, Nationale Politik/A0001, A0018, Feuerwaffen-VO
		A0008						
China (Hongkong)	1	A0008	330	Laborchemikalien (A0008/100 %)	1	A0017	125.000	1/Nationale Politik/A0017
China (Macau)								1/Kriterium 2, 7/A0013
Cote D'Ivoire	1	A0010	8.430	Bodengeräte (A0010/100 %)				
Ecuador	4	A0009	21.419.367	Mehrzweckschiff (Materialpaket) und Teile für U-Boote, Korvetten, Mehrzweckschiff (A0009/81,3 %)				
		A0010						
		A0022						
Gabun	1	A0010	3.100	Teile für Flugzeuge (A0010/100 %)				
Georgien	4	A0001	55.183	Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/100 %)	3	A0001	76.935	3/Kriterium 3, 7, Nationale Politik/A0001
Ghana	2	A0006	1.203.365	Geländewagen mit Sonderschutz [Bank] (A0006/99,9 %)				
		A0010						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Guatemala								1/Kriterium 2/A0010
Haiti	2	A0006	376.779	Geländewagen mit Sonderschutz [Bank] und Teile für ballistischen Schutz [Bank] (A0006/100 %)				
Honduras	1	A0006	188.370	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für den ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/100 %)				
Indien	373	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	48.561.730	Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Radarausrüstung (A0005/28,6 %); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/28,5 %); Kommunikationsausrüstung, Wanderfeldröhren, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für die elektronische Kampfführung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/17,7 %); Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/7,4 %)	3	A0001 A0003 A0009	5.768.732	3/Kriterium 1a, 2, 3, 7/A0001, A0003, A0009
Indonesien	69	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014	56.947.831	elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/67,8 %); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/8,3 %); Munition für Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Scheinzielpatronen und Teile für Mörsermunition (A0003/7,9 %)	2	A0003 A0016	150.000	2/Kriterium 7/A0003, A0016

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indonesien		A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Irak	5	A0006 A0010 A0011	2.382.365	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft und EU-Mission] und Teile für den ballistischen Schutz [Botschaft und EU-Mission] (A0006/84,3 %)				1/Kriterium 1/ A0006
Israel	210	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	582.405.816	Korvetten, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Korvetten, Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Schiffskörperdurchführungen (A0009/89,6 %)	4	A0001 A0004 A0018	53.547	4/ Kriterium 2, 3, 4, 7, Nationale Politik/ A0001, A0004, A0016, A0018
Jordanien	14	A0001 A0006 A0007 A0008 A0010 A0015	1.672.860	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/77,7 %); Fallschirme und Teile für Transportflugzeuge, Flugzeuge (A0010/20,3 %)	1	A0018	1.556	
Kambodscha	1	A0003	5.100	Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission] (A0003/100 %)				
Kamerun	2	A0006	377.810	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] (A0006/100 %)				
Kap Verde	1	A0001	41.860	Pistolen (A0001/100 %)				
Kasachstan	32	A0001 A0003 A0004 A0005	1.547.464	Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstlade- flinten, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, Jagdselbstlade- flinten (A0001/76,3 %);				1/Kriterium 7, Nationale Politik/ A0003

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kasachstan		A0007 A0008 A0010 A0011		Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003/14,0 %)				
Katar	99	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0021 A0022	306.183.947	Munition für Kanonen, Gewehre, Flinten und Teile für Haubitzenmunition (A0003/66,5 %); LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/11,5 %); Teile für Flugkörper, pyrotechnische Munition, Abfeuerungs- und Luftverteidigungssysteme und Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/6,1 %)				
Kenia	3	A0006 A0013	493.722	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] und Teile für den ballistischen Schutz [Botschaft] (A0006/98,4 %)				1/Kriterium 2/ A0016
Kirgisistan	22	A0001 A0003	919.860	Jagdgewehre, Magazine, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/96,7 %)				
Kolumbien	14	A0005 A0009 A0010 A0011 A0016 A0021	6.565.598	Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009/83,2 %)				
Kongo, Demokratische Republik	2	A0006 A0013	355.041	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für den ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/98,3 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Korea, Republik	424	A0001	224.973.049	Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/29,8 %);												
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Kosovo							3	A0001	10.532	Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission] (A0003/71,2 %);				
										A0003						
										A0007						
Kuwait	76		23.446.628	Waffenzielgeräte (A0001/25,9 %) Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/44,8 %);												
		A0001														
		A0002														
		A0003														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0010														
		A0011														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
A0021																
A0022																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Libanon	4	A0003 A0006	396.717	Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft], ballistisches Glas für Geländewagen [VN-Mission, Botschaft] und Teile für den ballistischen Schutz [Botschaft] (A0006/95,3 %)	1	A0006	1.448.942	1/Kriterium 3/ A0006
Libyen								
Malaysia	42	A0001 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0021 A0022	3.237.290	LKW (Bausätze) und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/47,2 %); Feuerleitvorrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Beobachtungssysteme und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Waffenzielgeräte (A0005/35,0 %)				1/Kriterium 2, 7/ A0001
Mali	3	A0004 A0006	505.471	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/94,2 %)				
Marokko	14	A0001 A0004 A0005 A0008 A0010 A0011 A0021	11.576.617	Boden-Überwachungsradar [Grenzsicherung] und Teile für Boden-Überwachungsradar [Grenzsicherung] (A0005/77,6 %); elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/20,8 %)				
Mauritius	11	A0001 A0003 A0010	151.180	Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen und Flinten (A0003/56,9 %); Jagdgewehre, Magazine, Schalldämpfer und Teile für Jagdgewehre (A0001/42,9 %)	1	A0003	32	
Mexiko	20	A0005 A0008 A0010 A0013 A0018	248.198	Teile für Kampfflugzeuge und Flugzeuge (A0010/42,5 %); Werkzeuge zur Herstellung von Fasermatten für den ballistischen Schutz (A0018/20,1 %); Panzerplatten (A0013/17,8 %)				
Moldau	1	A0007	3.942	Schutzmasken (A0007/100 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mongolei	15	A0001 A0003	250.110	Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/59,9 %); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003/40,1 %)	2	A0001	76.730	2/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001
Mosambik	1	A0006	279.080	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] (A0006/100 %)				
Myanmar								1/Kriterium 1a/A0007
Namibia	12	A0001 A0003 A0016 A0022	114.221	Jagdgewehre, Schalldämpfer und Teile für Jagdgewehre (A0001/54,2 %); teilibearbeitete Büchsenläufe (A0016/43,1 %)				
Nepal	1	A0005	71.988	Zielentfernungsmesssysteme (A0005/100 %)	1	A0010	78.346	1/Kriterium 3/A0010
Niger	5	A0005 A0006 A0011 A0015 A0021	6.637.583	Boden-Überwachungsradar [Grenzsicherung] und Teile für Boden-Überwachungsradar [Grenzsicherung] (A0005/58,3 %); Nachtsichtgeräte [Ertüchtigungsinitiative] und Wärmekameras [Grenzsicherung] (A0015/22,6 %)				
Nigeria	14	A0005 A0006 A0010 A0011 A0021	3.835.314	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für den ballistischen Schutz (A0006/47,7 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/43,8 %)				
Oman	57	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0021	14.839.639	Teile für Kampfflugzeuge und Triebwerke (A0010/40,5 %); Logistiksoftware (A0021/25,2 %); Munition für Täuschkörperwurfanlagen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Kanonenmunition (A0003/10,0 %); LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/8,6 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Pakistan	39	A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0021 A0022	16.364.164	LKW, Geländewagen mit Sonderschutz [Bank] und Teile für den ballistischen Schutz [Bank] (A0006/37,1 %); elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/27,7 %); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/15,3 %)	7	A0006 A0010 A0015 A0016 A0018 A0022	1.219.693	11/Kriterium 2, 3, 4, 7, Nationale Politik/A0005, A0006, A0009, A0010, A0014, A0015, A0016, A0022
Paraguay	1	A0001	8.485	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100 %)				
Peru	16	A0001 A0004 A0006 A0009 A0011 A0017 A0018 A0021 A0022	65.605.148	U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte und Teile für U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/89,4 %)				
Philippinen	7	A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0021 A0022	24.843.449	Flugkörper und Teile für Flugkörper (A0004/65,2 %); Unterwasserortungsgeräte und Teile für Unterwasserortungsgeräte (A0009/27,5 %)	2	A0001 A0016	33.919	5/Kriterium 2, 3, 7, Nationale Politik/A0001, A0005, A0006, A0016, A0018
Ruanda	2	A0001 A0011	16.455.410	Drohnerdetektions- und Abwehrsystem (A0011/99,9 %)				
Russische Föderation					4	A0008 A0010 A0013	191.880	4/Kriterium 1/A0008, A0010, A0013
Salomonen	2	A0003	18.578	Munition für Granatpistolen und Granatmaschinengewaffen (A0003/100 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sambia	8	A0001 A0010	96.523	Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/67,6 %); Teile für Flugzeuge (A0010/32,4 %)				
Saudi-Arabien ⁵¹	51	A0002 A0004 A0005 A0010 A0011 A0016 A0017 A0021	30.753.949	Teile für Kampfflugzeuge, Triebwerke, Bodengeräte und Sauerstoffversorgungen (A0010/68,2 %); Software für Kommunikationsausrüstung und Logistik (A0021/12,2 %)	2	A0001 A0007	2.388.863	5/Kriterium 2, 4/ A0001, A0002, A0010
Senegal	3	A0004 A0006 A0007	34.495	Teile für Flugkörper (A0004/81,0 %)				
Serbien	27	A0001 A0003 A0004 A0006 A0007 A0013	665.682	Munition für Jagd Waffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Haubitzenmunition (A0003/37,5 %); Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Magazine, Rohrwaffen-Lafetten und Teile für Jagdgewehre (A0001/31,1 %); Teile für Flugkörper (A0004/17,5 %)				
Singapur	128	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022	243.814.528	U-Boot-Ausbildungssimulatoren, Fahrsimulatoren, Schießsimulatoren und Teile für Zielfarstellungsgeschütze, Ausbildungsausrüstung (A0014/52,5 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/16,1 %); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen, satellitengestützte Radarsysteme (A0011/8,9 %); Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen und Teile für Geschütze, Granatpistolen (A0002/8,4 %)	1	A0001	34.315	1/Nationale Politik/ A0001

51 Die angegebenen Genehmigungswerte beruhen ausschließlich auf Einzelausfuhrgenehmigungen mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen, siehe Anlage 9a.

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position					
Somalia	10	A0001	3.634.136	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission, EU-Mission, Botschaft] und Teile für den ballistischen Schutz [EU-Mission, Botschaft] (A0006/91,6 %)	1	A0001	2.626	2/Kriterium 7/A0001					
		A0004											
		A0006											
		A0013											
		A0014											
		A0015											
		A0018											
		A0009				95.009			Tauchgeräte und Teile für Tauchgeräte (A0017/89,9 %)	4	A0001	51.515	3/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001, A0021
		A0017											
		A0001											
		A0002											
		A0003											
		A0004											
		A0005											
		A0006											
		A0007											
		A0008											
		A0009											
A0010													
A0011													
A0015													
A0016													
A0018													
A0021													
A0022													
Südsudan	3	A0006	448.320	Luftfahrzeugscheinziele und Teile für Flugkörper, Bodengeräte (A0004/7,3 %); Zielortungsgeräte und Teile für Feuerleitrichtungen, Radarausrüstung (A0005/7,2 %)	1	A0001	2.626	2/Kriterium 7/A0001					
		A0006											
		A0006											
Syrien	1	A0006	136.460	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission und Hilfsorganisation] (A0006/100 %)	1	A0006	136.460	1/Kriterium 7/A0006					
		A0006											
Tansania	1	A0003	13.100	Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission] (A0003/100 %)	1	A0003	13.100	1/Kriterium 7/A0003					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Thailand	32	A0001 A0002 A0003 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0018 A0021 A0022	11.584.056	Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/69,8 %); Munition für Kanonen, Flinten und Nebelartmunition (A0003/17,4 %)	7	A0003 A0005 A0006	1.656.549	11/Kriterium 1, 2, 3, 4, 7, Nationale Politik/ A0002, A0003, A0005, A0006, A0009
Togo								1/Kriterium 2/ A0010
Tunesien	10	A0001 A0006 A0007 A0008 A0013 A0015	57.068.620	LKW und ballistisches Glas für Geländewagen [Bank] (A0006/98,7 %)				
Turkmenistan	26	A0001 A0002 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0015 A0016 A0021	9.238.054	Teile für Kampfflugzeuge und Schleudersitze (A0010/68,4 %); Teile für Kampfschiffe (A0009/13,9 %)				
Uganda	1	A0007	33.280	Detektionsausrüstung (A0007/100 %)				
Ukraine	63	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0011 A0017 A0021 A0022	3.503.231	Tauchgeräte, Container und Teile für Tauchgeräte (A0017/40,5 %); Jagdgewehre, Sportgewehre, Magazine, Schalldämpfer und Teile für Jagdgewehre, Sportpistolen (A0001/25,3 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/19,4 %)	1	A0003	39.360	1/Kriterium 7, Nationale Politik/ A0003

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Uruguay	5	A0001 A0006 A0011 A0015	110.715	Nachtsichtvorsatzgeräte (A0015/42,3 %); Teile für elektronische Ausrüstung (A0011/36,4 %); Jagdgewehre (A0001/11,8 %)				
Usbekistan	3	A0001 A0003	16.533	Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagd- gewehre (A0001/82,0 %)				
Vatikanstadt	1	A0003	1.812	Munition für Revolver und Pistolen (A0003/100 %)				
Vereinigte Arabische Emirate	70	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0018 A0021 A0022	51.348.214	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kom- munikationsausrüstung, Ausrüstung für die elek- tronische Kampfführung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/34,4 %); Minenabwehrtrainingszentrum und Teile für Flugsimulatoren (A0014/23,4 %); Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/15,7 %); Schutzausrüstungen, Detektionsausrüstung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen, Detektions- ausrüstung (A0007/14,0 %)	6	A0001 A0006 A0010 A0018	1.997.961	6/Kriterium 4, 7, Nationale Politik/ A0001, A0010, A0016
Vietnam	10	A0011 A0021	2.979.710	Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für Kommunikations- ausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/93,3 %)	3	A0001 A0003 A0021	37.150	2/Kriterium 2, 7/ A0001, A0003, A0021
Zentral- afrikanische Republik	2	A0001 A0003 A0006	113.701	Teile für den ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/76,5 %); Munition für Gewehre [VN-Mission], Revolver [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003/18,2 %)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Taiwan	34	A0003 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0016 A0017 A0018 A0022	43.920.358	Feuerleit- einrichtungen (A0005/72,9 %); Scheinzielpatronen (A0003/11,8 %)	5	A0005 A0009 A0022	33.017.297	16/Kriterium 2, 4, Nationale Politik/ A0005, A0009, A0011, A0016, A0018, A0022
Gesamt – Drittländer	2.614		2.918.643.983		70		50.603.104	
Gesamt EU-, NATO-, NATO-gleich-gestellte Länder sowie Drittländer	10.917		5.824.238.934		74		54.368.905	

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Anlage 8a

Nachträgliche Änderungen an den im REB 2019 (Stand Januar 2020) verwendeten Daten – Vergleichsdaten Stand Januar 2021

Land	Anzahl im REB 2019	Wert im REB 2019 in Euro	Geänderte Genehmigungen/Meldungen	Änderung der Anzahl	Änderung des Wertes in Euro	Grund der Änderung
Algerien	24	846.630.161	1	-	+1.500	Wertanpassung
Belgien	209	70.227.383	1	-	+840	Preiserhöhung
Frankreich	562	129.671.102	1	-	+600	Preiserhöhung
Indien	543	92.904.349	1	-	+12.750	Preiserhöhung
Katar	87	235.972.675	1	-	+20.349.999	Preiserhöhung durch Typenänderung
Korea, Republik	483	372.377.646	1	-	-554	Änderung der Kennzeichnung
Oman	74	4.419.255	1	-	-49.980	Preisreduzierung
Schweiz	823	107.681.716	1	-	+60.626	Preiserhöhung
Thailand	38	57.375.999	1	-	+5.093	Preiserhöhung
Türkei	187	31.618.242	1	-	+102.335	Preiserhöhung
Vereinigtes Königreich	707	475.194.288	1	-	+11.572	Preiserhöhung
Gesamt			11	-	+20.494.781	

Änderung der Kennzeichnungen

Land	Kennzeichnung vorher	Wert in Euro vorher	Kennzeichnung neu	Wert in Euro neu	Anmerkung
Korea, Republik	A0006D	554	NULL	0	geänderte Kennzeichnung

Anlage 9

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 34 neue Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (endgültige Ausfuhren) mit einem Gesamtwert von 402.152.648 Euro genehmigt.

Anzahl der SAG	AL-Positionen	Gesamtwert in Euro
34	A0004 A0006 A0010 A0021 A0022	402.152.648

Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2020)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

Empfängerland	Anzahl der SAG
Australien	8
Belgien	16
Bulgarien	4
Dänemark	2
Estland	2
Finnland	7
Frankreich	25
Griechenland	1
Irland	2
Israel	4
Italien	11
Japan	2
Kanada	4
Katar	4
Lettland	1
Luxemburg	1
Malaysia	6
Neuseeland	3
Niederlande	9
Norwegen	8
Österreich	5
Polen	6
Saudi-Arabien	2
Schweden	6
Schweiz	7
Spanien	21
Südafrika	4
Tschechische Republik	5
Türkei	1
Ungarn	5
Vereinigte Staaten	10
Vereinigtes Königreich	20
Zypern	1

Gemeinschaftsprogramme, für die im Jahr 2020 SAG genehmigt wurden

GP-Programm	TAG
Anzahl der SAG	6
Wert der SAG	29.892.647 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Niederlande, Polen, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern

GP-Programm	EDA-Studie
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	1.150.000 €
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden

GP-Programm	1091 – Eurofighter Katar
Anzahl der SAG	4
Wert der SAG	1.800.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Katar, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1120 – PAH-2/PANZERABWEHR-HUBSCHRAUBER TIGER
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	3.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Australien, Frankreich, Spanien

GP-Programm	1130 – NH 90 NATO-HUBSCHRAUBER 90
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	3.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Australien, Frankreich, Italien, Neuseeland, Spanien

GP-Programm	1170 – TRANSALL
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Luxemburg, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1480 – Airbus A400M
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	700.001 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Malaysia, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1489 – Airbus A400M Turbine
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1550 – MILDS-AMPS Milds Airborne Missile Protection System
Anzahl der SAG	2
Wert der SAG	180.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	3010 – MRCA – TORNADO
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	200.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Italien, Vereinigte Staaten

GP-Programm	3014 – MRCA – TORNADO RSAF
Anzahl der SAG	2
Wert der SAG	20.010.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0022
Endempfängerländer	Saudi-Arabien, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	4019 – AIRBUS TANKER (MIL)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	4605 – Studien zu Future Combat Air System (FCAS)
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Spanien

GP-Programm	4630 – LAND 400 Phase 2
Anzahl der SAG	4
Wert der SAG	150.400.000 €
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Irland, Israel, Kanada, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Südafrika, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	4702 – Studien zu MGCS Main Ground Combat System
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	12.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich

Anlage 9a

Einzelausfuhrgenehmigungen⁵² mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2020

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Wert in Euro
Australien	6	A0010	236.601
Belgien	4	A0011 A0016 A0021	911.470
Chile	1	A0006	250
Finnland	2	A0010 A0011 A0021 A0022	600.721
Frankreich	119	A0010 A0011 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	18.373.808
Italien	60	A0010 A0011 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	7.621.134
Kanada	1	A0022	200.000
Katar	42	A0005 A0010 A0011 A0014 A0016 A0021	26.922.812
Korea, Republik	5	A0010 A0022	4.044.774
Kuwait	54	A0005 A0010 A0011 A0016	9.172.841
Litauen	1	A0021 A0022	2
Luxemburg	7	A0010 A0021 A0022	603.498
Niederlande	18	A0006 A0010 A0011 A0016 A0021 A0022	1.244.477
Norwegen	1	A0011 A0021 A0022	269.485
Oman	10	A0002 A0010 A0014 A0016 A0021	10.276.927
Österreich	1	A0018	8.870
Polen	8	A0006 A0010 A0022	255.669
Portugal	1	A0021 A0022	1.000
Saudi-Arabien	51	A0002 A0004 A0005 A0010 A0011 A0016 A0017 A0021	30.753.949
Schweden	1	A0016	85.668
Schweiz	3	A0010 A0022	2.876
Singapur	8	A0006 A0010	7.680.388
Spanien	169	A0006 A0010 A0011 A0014 A0016 A0018 A0021 A0022	12.009.242
Türkei	6	A0010	15.134.637
Vereinigte Staaten	7	A0010 A0022	498.049
Vereinigtes Königreich	73	A0004 A0010 A0011 A0014 A0016 A0021 A0022	34.292.996
Gesamt	659		181.202.144

52 Die in dieser Anlage aufgeführten Einzelausfuhrgenehmigungen sind in den Angaben der Anlage 8 bereits enthalten.

Brokering – Genehmigungen im Jahr 2020 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Algerien	1	460.000	Teile für Flugkörperabwehrsysteme	460.000	A0004C	Vereinigte Staaten
Brasilien	7	55.348.637	Teile für Korvetten	55.348.635	A0009A	Norwegen, Kanada
			Software für Korvettententeile	1	A0021A	
			Technologie für Korvettententeile	1	A0022A	
			Teile für Brücken	305.100	A0017M	Kanada
			Teile für Brücken	64.000	A0017M	Vereinigte Staaten
			Werkzeuge für Brücken	3.000	A0018A	
			Teile für Brücken	876.000	A0017M	Vereinigte Staaten
			Werkzeuge für Brücken	3.000	A0018A	
			Teile für Brücken	305.100	A0017M	Kanada
			Teile für Brücken	406.800	A0017M	Kanada
			Sonderwerkzeuge für Brückentelegeboote	3.000	A0018A	Vereinigte Staaten
Indonesien	1	1.040.000	Teile für Flugkörperabwehrsysteme	1.040.000	A0004C	Vereinigte Staaten
Korea, Republik	4	1.204.415	Teile für Flugkörperabwehrsysteme	460.000	A0004C	Vereinigte Staaten
			HMX	744.415	A0008A	Norwegen
Norwegen	1	12.420	Triphenylwismut	12.420	A0008F	Republik Korea
Oman	1	7.460.000	Teile für Flugkörperabwehrsysteme	7.460.000	A0004C	Vereinigte Staaten
Saudi-Arabien	1	200.000	Teile für Bodenüberwachungsradar	200.000	A0005B	Vereinigte Staaten

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Schweiz	6	80.922.020	Trainingsbomben, Dummy-Bomben und Teile	3.535.000	A0004A	Vereinigte Staaten
			Teile für Flugkörper	6.000.000	A0004A	Vereinigte Staaten
			Zielzuordnungssysteme und Teile	68.000.000	A0005B	Israel
			Bildverstärkerausüstung und Teile	127.567	A0015C	Vereinigte Staaten
			Bildverstärkerausüstung und Teile	3.239.218	A0015C	Vereinigte Staaten
			Signalunterdrückende Nahtfüller	20.235	A0017C	Vereinigte Staaten
Somalia	1	4.014	Körperpanzer-Schutzplatten [VN-Mission]	4.014	A0013D	China, Volksrepublik

Brokering – Ablehnungen im Jahr 2020 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil IA – Rüstungsgüter)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11

Gemeldete Exporte⁵³ von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2020

1. Kleinwaffen

1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	-

1.2 Gewehre und Karabiner

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	4	-

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	6	
Dänemark	100	
Finnland	23	
Frankreich	19	
Irland	150	
Italien	13	
Japan	3	
Kanada	6	
Luxemburg	220	
Polen	558	
Portugal	110	
Schweden	60	
Schweiz	112	
Slowenien	20	
Spanien	263	
Tschechische Republik	432	
Vereinigte Staaten	228	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Australien	2	
Estland	152	
Frankreich	12.237	
Griechenland	13	
Irland	30	
Italien	46	
Japan	66	
Korea, Republik	133	
Kroatien	2	
Litauen	4	
Luxemburg	18	
Niederlande	1.050	
Polen	1.268	
Portugal	294	
Schweden	8	
Schweiz	9	
Slowenien	67	
Spanien	2.241	
Tschechische Republik	200	
Vereinigte Staaten	2.016	
Vereinigtes Königreich	10.473	
Vereinigtes Königreich [Gibraltar]	4	

1.5 Leichte Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Australien	8	
Japan	4	
Ungarn	125	

2. Leichte Waffen

2.1 Schwere Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	-

2.2 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Frankreich	1.255	
Griechenland	3	
Kanada	20	
Litauen	1	
Luxemburg	8	
Niederlande	167	
Österreich	2	
Portugal	6	
Schweden	1	
Schweiz	3	
Singapur	159	

2.3 Tragbare Flugabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	-

2.4 Tragbare Panzerabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	-

2.5 Rückstoßfreie Waffen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	1.450	
Kuwait	200	
Singapur	4.780	
Vereinigte Staaten	8	

2.6 Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Estland	18	
Lettland	29	
Slowakei	10	

2.7 Tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	-

2.8 Mörser, Kaliber unter 100 mm

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	-

Anlage 12

Kriegswaffenausfuhren 2020 (kommerziell und BMVg) mit Wertangaben⁵⁴, geordnet nach Empfängerländern

Land	Wert in Tausend Euro
Australien	*
Ägypten	*
Belgien	*
Brasilien	*
Dänemark	*
Estland	*
Finnland	*
Frankreich	18.766
Indien	*
Indonesien	*
Irland	*
Israel	*
Italien	*
Japan	*
Jordanien	*
Kanada	*
Katar	*
Korea, Republik	*
Kroatien	*
Kuwait	*
Lettland	*
Litauen	*
Luxemburg	*
Niederlande	76.953
Norwegen	40.887
Österreich	42.326
Polen	32.544
Portugal	*
Schweden	613
Serbien	*
Schweiz	7.426
Singapur	*
Slowakei	*
Slowenien	*

Land	Wert in Tausend Euro
Spanien	9.677
Südafrika	*
Thailand	*
Tschechische Republik	*
Türkei	*
Ungarn	*
Vereinigte Staaten	5.751
Vereinigtes Königreich	82.280
Gesamt:	1.376.984

* Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier aufgelisteten Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Nach den Regelungen des Bundesstatistikgesetzes kann daher zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht erfolgen.

⁵⁴ soweit zulässig; die veröffentlichten Daten beinhalten keine Vorgänge von Wiederausfuhren nach vorübergehenden Einfuhren (z. B. Reparaturarbeiten zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten)

Anlage 13

DAC List of ODA Recipients Effective for reporting on 2020 flows

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI ≤ \$1.005 in 2016)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1.006 – \$3.955 in 2016)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$3.956 – \$12.235 in 2016)
Afghanistan Angola ¹ Bangladesh Benin Bhutan ¹ Burkina Faso Burundi Cambodia Central African Republic Chad Comoros Democratic Republic of the Congo Djibouti Eritrea Ethiopia Gambia Guinea Guinea-Bissau Haiti Kiribati Lao People's Democratic Republic Lesotho Liberia Madagascar Malawi Mali Mauritania Mozambique Myanmar Nepal Niger Rwanda Sao Tome and Principe ¹ Senegal Sierra Leone Solomon Islands ¹ Somalia South Sudan Sudan Tanzania Timor-Leste Togo Tuvalu Uganda Vanuatu ¹ Yemen Zambia	Democratic People's Republic of Korea Zimbabwe	Armenia Bolivia Cabo Verde Cameroon Congo Côte d'Ivoire Egypt El Salvador Eswatini Georgia Ghana Guatemala Honduras India Indonesia Jordan Kenya Kosovo Kyrgyzstan Micronesia Moldova Mongolia Morocco Nicaragua Nigeria Pakistan Papua New Guinea Philippines Sri Lanka Syrian Arab Republic Tajikistan Tokelau Tunisia Ukraine Uzbekistan Viet Nam West Bank and Gaza Strip	Albania Algeria Antigua and Barbuda ² Argentina Azerbaijan Belarus Belize Bosnia and Herzegovina Botswana Brazil China (People's Republic of) Colombia Costa Rica Cuba Dominica Dominican Republic Ecuador Equatorial Guinea Fiji Gabon Grenada Guyana Iran Iraq Jamaica Kazakhstan Lebanon Libya Malaysia Maldives Marshall Islands Mauritius Mexico Montenegro Montserrat Namibia Nauru Niue North Macedonia Palau ² Panama ² Paraguay Peru Saint Helena Saint Lucia Saint Vincent and the Grenadines Samoa Serbia South Africa Suriname Thailand Tonga Turkey Turkmenistan Venezuela Wallis and Futuna

1 General Assembly resolution A/RES/70/253 adopted on 12 February 2016, decided that Angola will graduate on 12 February 2021. General Assembly resolution A/RES/73/L.40/rev.1, adopted on 13 December 2018, decided that Bhutan will graduate on 13 December 2023 and that Sao Tomé and Principe and Solomon Islands will graduate on 13 December 2024. General Assembly resolution A/RES/68/18 adopted on 4 December 2013, decided that Vanuatu will graduate on 4 December 2017. General Assembly resolution A/RES/70/78 adopted on 9 December 2015, decided to extend the preparatory period before graduation for Vanuatu by three years, until 4 December 2020, due to the unique disruption caused to the economic and social progress of Vanuatu by Cyclone Pam.

2 According to World Bank data from 10 July 2019, Antigua and Barbuda, Palau and Panama exceeded the high-income threshold in 2017 and 2018. In accordance with the DAC rules for revision of this List, if they remain high income countries until 2019, they will be proposed for graduation from the List in the 2020 review

